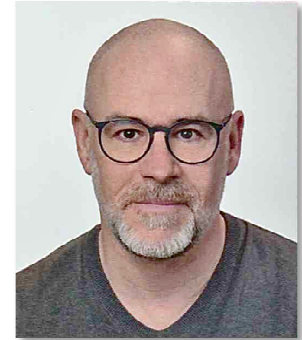


Marienschule Saarbrücken

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Der Wechsel von der Grundschule zur weiterführenden Schule ist ein großer Schritt. Manchen Kindern fällt er leichter, manchen schwerer. Manche bewältigen den Umbruch schneller, manche langsamer. Aufregend und riesengroß ist er für alle.



Und das ist völlig okay. Umbrüche, Übergänge, Veränderungen - all das gehört zum Leben, und oft wachsen wir daran. Das heißt aber nicht, dass wir nicht helfen dürfen, diese Umbrüche zu bewältigen und ein wenig sanfter zu machen.

Die weiterführende Schule hat hier eine große Verantwortung - derer sie sich zum Glück immer mehr bewusst wird. Sie geben Ihr Kind in unsere Obhut, und oft geschieht das mit mehr oder weniger großem Herz- und Bauchweh.

Deshalb ist es uns wichtig, den Wechsel zum Gymnasium gut zu gestalten und durch kleine oder größere Angebote die ersten Schritte an der neuen Schule zu begleiten: den Kennenlernnachmittag vor den Sommerferien, die Orientierungstage in der ersten Schulwoche, die Fünfer-Wochenenden, das Herbsttreffen und die Halbzeitbilanz für die Eltern.

Und nicht zuletzt dieser Ordner soll Orientierung im Dschungel der weiterführenden Schule sein: Marienschule von A-Z - zum Nachschlagen, Nachlesen, Informieren...

Erlauben Sie mir zum Schluss noch ein persönliches Wort: In einer digitalisierten Gesellschaft muss Medienbildung eine Hauptaufgabe aller sein. Neben dem Medienlernen und der Techniknutzung soll dabei Medienreflexion eine besondere Rolle spielen, die Kinder wie auch die Erwachsenen sensibilisiert werden.

Damit wir uns an unserer Schule wohlfühlen. Uns allen eine gute Zeit!

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Jochum". The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

Peter Jochum
Schulleiter

Zur Handhabung des Ordners

Allgemeines

Der vorliegende **Elternordner** begleitet Sie über das Schuljahr hinaus während des gesamten Schullebens Ihres Kindes. Er soll:

- erste **Orientierung** in der neuen Schule Ihres Kindes bieten,
- allgemeine **Daten** zur Schule bereitstellen,
- direkten **Zugriff** auf alle sonstigen schulischen Unterlagen, wie z.B. Schulvertrag oder Hausordnung, ermöglichen.

Daneben bietet er die Möglichkeit, die regelmäßig erscheinende „**Infothek**“ der Marienschule mit einer Fülle von Informationen zu Schulveranstaltungen, Terminen etc. an einer zentralen Stelle zu **sammeln**.

Inhaltliche Gliederung

Zur schnellen Orientierung dient das nachgestellte Schlagwortverzeichnis. Daneben gliedert sich der Ordner in folgende Kapitel, die jeweils nochmals weiter unterteilt sind:

- I. Richtlinien
- II. Schulleben
- III. Unterricht
- IV. Schulgemeinschaft
- V. Infothek und Termine
- VI. Meine Klasse

Loseblattsammlung

Um eine ständige Aktualität zu gewährleisten, wurde die Form eines Loseblatt-Werkes gewählt. Bitte nehmen Sie regelmäßige Ergänzungen vor, um diesen Ordner auf dem neuesten Stand zu halten.

Zur weiteren Ausgestaltung dieses Ordners sind Ihre Tipps und Anregungen und auch Ihre Mitarbeit jederzeit willkommen. Wir freuen uns auf Sie!

Anmerkung der Redaktion

In diesem Ordner ist die Rede von Lehrern, Klassenlehrern, Schülern: gemeint sind natürlich auch Lehrerinnen, Klassenlehrerinnen, Schülerinnen.

Selbstverständlich ist damit keinerlei Wertung verbunden.

Redaktionsteam:

Elke Rettig
Jessica Köhler
Brigitte Niederweis
Carmen Stopp
Peter Jochum

Cover Ordner:
Felina Frommholz
Jade Hakimi
Mia Margenfeld

1. Auflage 1998
26. Auflage 2023

I. RICHTLINIEN..... 4

RAHMENLEITBILD	5
SCHULPROGRAMM	6
GRUNDORDNUNG.....	11
MITWIRKUNGSORDNUNG	15
SCHULORDNUNG	24
ERLASS ZUR LEISTUNGSBEWERTUNG.....	36
HAUSORDNUNG	37
1. GRUNDSÄTZE	38
2. UNTERRICHTSZEITEN.....	38
3. UNTERRICHTSRÄUME.....	39
4. PAUSENREGELUNG	39
5. VERHALTEN BEI ALARM UND UNFÄLLEN	39
6. EINZELBESTIMMUNGEN.....	40
7. INKRAFTTRETEN	40
NUTZUNGSORDNUNG FÜR ELEKTRONISCHE GERÄTE	41

II. SCHULLEBEN..... 44

MARIENSCHULE VON OBEN	45
BUSVERBINDUNGEN UND LAGEPLAN	46
RAUMPLAN.....	47
LEHRERKOLLEGIUM	48
ANSCHRIFT	51
ANSPRECHPARTNER	51
MARIENSCHULE A - Z	52
ARBEITSGEMEINSCHAFTEN.....	52
AUFGABENBUCH.....	52
AUSSTELLUNGEN.....	52
AUßERSCHULISCHE LERNORTE.....	52
BESCHEINIGUNGEN	52
BERUFS- UND STUDIENORIENTIERUNG (BeSt)	53
BEURLAUBUNGEN	53
BLÄSERKLASSE	54
ELTERNSPRECHTAG.....	54
ELTERNVERTRETUNG	54
ELTERNTREFF.....	54
ENTSCHULDIGUNGEN.....	54
ENTSCHULDIGUNGEN OBERSTUFE	55
ERKRANKUNG.....	55
ERSTE HILFE.....	55
EVA – EIGENVERANTWORTLICHES ARBEITEN.....	55
FAHRRÄDER	55
FAHRTENPROGRAMM	55
FÖRDERKONZEPT	56
FÖRDERVEREIN	56
FUNDSACHEN	56
GHANABASAR.....	56
INFektionsschutzgesetz	57
KLASSENLEITERSTUNDE IM TEAMUNTERRICHT.....	58

KOPIERER	58
LEBENSBERATUNG.....	58
MEDIEN	59
MEDIENKONZEPT	59
MITTAGESSEN	59
MUSIK UND THEATER	59
PÄDAGOGISCHE SCHWERPUNKTE.....	59
PRÄVENTION	59
SCHULBUCHAUSLEIHE	60
SCHULENTWICKLUNG.....	61
SCHÜLERBIBLIOTHEK.....	61
SCHÜLER-LEHRER-GESPRÄCHE (MIR)	61
SCHÜLERSPRECHTAG.....	61
SCHULGEMEINDE/SCHULPASTORAL.....	61
SCHULSOZIALARBEIT	61
SPRECHSTUNDEN	61
UNTERRICHT	61
UNTERRICHTSZEITEN.....	61
VERKAUFSTAND	62
WERTSACHEN	62
WETTBEWERBE.....	62

III. UNTERRICHT..... 63

KLASSENSTUFE 5	63
KLASSENSTUFE 5 BIS 7	63
ZWEIGWAHL FÜR DIE KLASSENSTUFE 8.....	63
KLASSENSTUFE 11 (EINFÜHRUNGSPHASE DER GYMNASIALEN OBERSTUFE)	64
KLASSENSTUFE 12 UND 13.....	64
STUNDENTAFEL KLASSE 5 BIS 10	65
FÖRDERUNTERRICHT FÜR DIE KLASSENSTUFEN 5 BIS 8.....	65
KONZEPT: EIGENVERANTWORTLICHES ARBEITEN (EVA)	66
KONZEPT MEDIENANWENDUNG UND MEDIENLERNEN	67
KONZEPT: PRÄVENTION: UMGANG MIT MEDIEN - GEWALT - SUCHT	68
KONZEPT: BERUFS- UND STUDIENORIENTIERUNG – BEST.....	69

IV. SCHULGEMEINSCHAFT	71
ELTERNVERTRETUNG	72
MITARBEIT DER ELTERN	73
GREMIEN DER MITBESTIMMUNG.....	73
SCHÜLERVERTRETUNG (SV)	75
SCHULGEMEINDE/SCHULPASTORAL	76
SCHULSOZIALARBEIT	78
LEBENSBERATUNG	79
BERUFSBERATUNG	80
GHANA-TEAM UND GHANABASAR	81
NACHMITTAGSBETREUUNG AN DER SAARBRÜCKER MARIENSCHULE	82
VEREINIGUNG DER FREUNDE UND FÖRDERER E.V. (VDFF)	85
DIE GESCHICHTE DER VDFF	85
DIE ZIELE DER VDFF	86
GEFÖRDERTE PROJEKTE IN DEN LETZTEN JAHREN	86
GESCHÄFTSADRESSE DER VDFF	86
BEITRITTSERKLÄRUNG	87
V. INFOTHEK UND TERMINE	89
VI. MEINE KLASSE	90

I. Richtlinien

Rahmenleitbilder Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier

<http://www.schulabteilung.bistum-trier.de/kirchliche-schulen/kirchliche-schulen-im-bistum-trier/rahmenleitbild/>



Den ganzen Menschen bilden

Die Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier ...

- 1** verstehen den Menschen als von Gott geschaffen und durch Jesus Christus erlöst,
- 2** sehen den Menschen als zur Freiheit und Verantwortung berufen – und damit zur Entfaltung seiner Persönlichkeit,
- 3** befähigen die Schüler zum Dienst an ihren Mitmenschen, an der Welt und am Reich Gottes,
- 4** verstehen sich als lebendige Schulgemeinde,
- 5** sind ein Angebot, Schule als eine Erziehungsgemeinschaft zu gestalten,
- 6** geben Hilfen für ein Leben aus dem Glauben,
- 7** verbinden Unterrichtsinhalte mit christlichen Wertvorstellungen,
- 8** bieten Lebens- und Lernräume, in denen Schüler sich angenommen fühlen, fachlich gefördert und menschlich begleitet werden.


BISTUM
TRIER

Schulprogramm

1. GRUNDZÜGE DES CHRISTLICHEN MENSCHENBILDES - Glaube und Leben -

1.1 Der Mensch ist Geschöpf Gottes

Der Mensch ist Mitgeschöpf

Der Mensch ist als Mitmensch geschaffen; zusammen mit anderen ist er Bild Gottes. Jeder Mensch ist einmalig und in dieser Einmaligkeit Bild Gottes, aber keiner kann allein die Gottebenbildlichkeit des Menschen repräsentieren.

Der Mensch steht nicht über der restlichen Schöpfung, sondern ist in sie hineingestellt. Er ist Geschöpf mit allen übrigen Geschöpfen.

Daraus ergeben sich folgende Haltungen:

- Respekt vor anderen und ihrer Andersartigkeit
- Toleranz, die den Standpunkt des anderen respektiert, ohne den eigenen Standpunkt aus dem Blick zu verlieren oder gar aufzugeben
- Wissen um die Würde der menschlichen Person, unabhängig von Geschlecht, Religion und Weltanschauung
- Respekt vor sich selbst
- Ökologische Verantwortung
- Sinn für die Ästhetik alles Geschaffenen
- Gesundes Selbstbewusstsein, aber keine rücksichtslose Durchsetzungskraft
- Solidarität in Verantwortung.

Der Mensch befindet sich in einem ständigen Prozess des Wachsens und Reifens

Der Mensch ist niemals „fertig“, er kann niemals alle seine Möglichkeiten auf einmal ausschöpfen. Dieser Reifungsprozess kann nur gelingen, wenn der Mensch die ihm jeweils gegebenen Lebensmöglichkeiten wahrnimmt und für die Verwirklichung jeder Möglichkeit den richtigen Zeitpunkt trifft. Das soll er nicht als einschränkende Behinderung, sondern als Ausdruck der Tatsache verstehen, dass er Geschöpf ist und durch seine verschiedenen Lebensphasen und Lebensmöglichkeiten an der Lebensfülle Gottes Anteil nimmt.

Daraus ergeben sich:

- Förderung der Entfaltung der Persönlichkeit
- Ernstnehmen des Kindes (und des Jugendlichen) entsprechend der jeweiligen Entwicklungsphase; dialogischer Erziehungsstil
- Befähigung zu Verantwortung und Selbstbestimmung
- Befähigung, die jeweils gegebenen Lebensmöglichkeiten anzunehmen und zu gestalten.

1.2 Der Mensch ist zu Freiheit und Verantwortung geboren

Es gehört zum Wesen der menschlichen Existenz, in Freiheit und Verantwortung das Leben zu gestalten. Freiheit wird erfahren als beglückendes Geschenk und motivierende Lebenskraft, aber auch als Ursache des Scheiterns und Versagens aufgrund menschlicher Unvollkommenheit und Begrenztheit.

Wenn Menschen ihr Leben in all seinen Bezügen verantworten, steht die Erfahrung von Glück, Gelingen und Erfüllung neben der Erfahrung von Scheitern und Schuld. Menschliche Existenz bleibt deshalb auch angewiesen auf Erlösung, auf die heilende Kraft von Versöhnung und Vergebung.

Daraus ergeben sich:

- Befähigung zu einem autonom gestalteten, verantwortlich geführten Leben
- Ermutigung zu einer offenen, optimistischen Lebenshaltung
- Wahrnehmung gelungener, beglückender Momente des Lebens
- Wissen, dass Versagen, Scheitern und Schuld zur Realität menschlichen Lebens gehören
- Erfahrung, dass man trotz Scheiterns und Versagens liebevoll angenommen ist; Bereitschaft, einander bei der Bewältigung des persönlichen Versagens zu unterstützen; Einübung von Vergebung und Versöhnung.

1.3 Der Mensch ist zur Mitarbeit am Reich Gottes berufen

Als Christen glauben wir, dass der Idealzustand von Natur und Gesellschaft, das Reich Gottes, erst am Ende aller Geschichte erreicht wird. Die Auferstehung Christi in unsere Welt macht uns aber deutlich: Der Anfang ist schon gemacht. Für uns ist das einerseits Geschenk, auf der anderen Seite aber auch Auftrag, beim Aufbau des Gottesreiches mitzuwirken.

Daraus ergeben sich folgende Grundhaltungen:

- Ermutigung zu einer grundsätzlich positiven Sicht der Welt
- Sensibilität für gesellschaftliche und kirchliche Prozesse
- Bemühen um kritische Urteilsbildung in politischen, gesellschaftlichen und religiösen Fragen
- Bereitschaft zur aktiven Gestaltung von Kirche und Gesellschaft und zur Übernahme von sozialer Verantwortung in Beruf und Freizeit
- Befähigung zum rechten Verständnis von Arbeit (nicht nur als Geld- und Broterwerb, sondern auch als sinnstiftende Tätigkeit)
- Vermeidung jeglichen Fundamentalismus'
- Bereitschaft, für Überzeugungen und Werte aktiv einzutreten, verbunden mit einer Gelassenheit, die sich aus dem Wissen um die Vorläufigkeit allen menschlichen Tuns ergibt.

2. LEBENSWIRKLICHKEITEN JUNGER MENSCHEN

Auch junge Menschen treffen ihre Entscheidungen immer im Kontext ihrer Lebensgestaltung. Dabei erleben sie die Dynamik unserer Gesellschaft besonders in den Bereichen Konsum, Berufswahl, Partnerwahl oder Wahl des Wohnorts.

Entscheidungen für eine der Alternativen beinhalten dabei sehr oft den Verzicht auf andere Alternativen und erfordern so von den Jugendlichen ein sorgfältiges Abwägen von Argumenten.

Leitlinien und Fixpunkte, an denen junge Menschen ihre Entscheidungen ausrichten können, verschieben sich jedoch in unserer Gesellschaft zunehmend schneller; typische Lebensentwürfe und allgemein gültige dauerhafte Bindungen verlieren ihren Beispielcharakter.

In einer säkularisierten Welt, die von Bindungen an Religion und Kirche weitgehend losgelöst erscheint, verliert die religiöse Sinndeutung von Welt und Geschichte zunehmend an Relevanz.

Die Entwicklungen in unserer heutigen Gesellschaft können mit den Begriffen Individualisierung und Pluralisierung, Globalisierung und Digitalisierung weitgehend erfasst werden.

2.1 Individualisierung und Pluralisierung

- Individualisierung kennzeichnet eine Entwicklung in der Gesellschaft, in der sich die Menschen aus tradierten Bindungen – seien es Werte oder Formen gemeinschaftlichen Lebens – lösen und neue Bindungen und Sicherheit suchen. Konfrontiert werden sie dabei mit einer Vielzahl von Erlebnis- und Erfahrungsbezügen, die für junge Menschen nicht immer stimmig sind.
- Die Zahl konkurrierender Angebote an Lebensentwürfen nimmt zu, die durch höchst unterschiedliche Werte, Normen und Rollen gekennzeichnet sind. In dieser Konkurrenzsituation sehen sich auch weltanschauliche und religiöse Werte, die einem dem christlichen Welt- und Menschenbild verpflichteten Konzept zugrunde liegen.
- Insbesondere an neuen Formen von Lebensgemeinschaften, die auch ihrer rechtlichen Form nach neben die traditionelle Familie treten, wird diese Entwicklung deutlich.

2.2 Globalisierung

- Der Raum, in dem sich Jugendliche zu orientieren haben, wird der eines größer werdenden Europas oder ein globaler sein.
- Multikulturelle Erfahrungen ermöglichen es, eigene Ideen und Standpunkte zu überdenken und durch neue zu ergänzen und anzureichern.
- Globalisierung wird erlebt als ambivalente Entwicklung, an die sich Chancen und Möglichkeiten wie auch Ängste und Befürchtungen knüpfen.

2.3 Digitalisierung

- Das Internet und die mit ihm zusammenhängenden Kommunikationsmittel revolutionieren Wirtschafts- und Privatleben in einer bislang nie da gewesenen Geschwindigkeit. Aktuelles Wissen altert zunehmend schneller.
- Menschen können überall auf der Welt zu jedem Zeitpunkt und unmittelbar über Ereignisse informiert werden, die sich irgendwo auf dem Globus ereignen.
- Die weltweite Vernetzung computergestützter Kommunikationswege lässt virtuelle Welten und virtuelle Gemeinschaften entstehen.

Insbesondere junge Menschen bewegen sich in diesen Welten gekonnt und vielfach unbekümmert, manchmal auch ohne die notwendige Sensibilität für die Gefahren dieser Kommunikationswege. In der Folge entstehen viele Wirklichkeiten, die miteinander konkurrieren und sich oft überlagern.

2.4 Mögliche Auswirkungen auf Jugendliche

Wir erleben als mögliche (Verhaltens-)Konsequenzen:

- Mangelnde Fähigkeit und zurückgehende Bereitschaft zur geduldigen und vertieften Beschäftigung mit komplexen Inhalten
- Reaktionen der Verunsicherung, Hilflosigkeit und Ohnmacht, vor allem in Konfliktsituationen
- Mangelnde Fähigkeit und Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit sich selbst, ihrer Umwelt sowie unterschiedlichen Lebensmodellen und Wertvorstellungen
- Scheu bei der Übernahme persönlicher Verantwortung, z.B. für eine Meinung, für eine Funktion oder ein Amt
- Misstrauen gegenüber der Autorität Erwachsener bis hin zu Formen der Respektlosigkeit
- Widersprüchliches Verhalten in Gruppen: Wunsch nach Anonymität einerseits, teilweise egozentrisches Bedürfnis nach Zuwendung andererseits
- Tendenzen zu aggressivem Verhalten auf der einen Seite und allzu schneller Bereitschaft zur Anpassung auf der anderen Seite
- Abgleiten in Abhängigkeiten (z.B. auch gegenüber elektronischen Medien).

3. PERSPEKTIVEN

GERECHTIGKEIT - FRIEDEN - BEWAHRUNG DER SCHÖPFUNG

Entwickelt man aus dieser Bestandsaufnahme Perspektiven für junge Menschen, so bieten sich die folgenden Ausgangspunkte an:

- Werden ethische Normen und Werte in ihrer absoluten Verbindlichkeit in Frage gestellt, erwächst daraus eine Ambivalenz, die einerseits Toleranz gegenüber anderen Lebensentwürfen und den damit verbundenen Wertvorstellungen zeigt, andererseits aber eine Wertebeliebigkeit provoziert.
- Eine vorrangige Verfolgung von Einzelinteressen birgt die Gefahr einer Gesellschaft ohne Gemeinschaftsverantwortung und sozialem Engagement. Die einzelne Person nimmt für sich und ihr Verhalten Autonomie in Anspruch, erwartet aber in Krisensituationen die Unterstützung der Gesellschaft. Eine solche Einstellung verkennt die Sozialnatur des Menschen und verhindert den Aufbau einer humanen Gesellschaft, in der Solidarität ein Grundwert ist.
- Die ständig zunehmende Globalisierung wirtschaftlicher und politischer Bezüge macht Verhaltensänderungen in unserem Zusammenleben erforderlich. Die Übernahme nachhaltiger Verantwortung für die Schöpfung und die Schaffung einer Atmosphäre des friedlichen Miteinanders und der Gerechtigkeit sind unverzichtbar.

Diese Aufgaben verpflichten unser individuelles Handeln in Familie, Schule, Kirche und Gesellschaft.

4. AUFGABEN FÜR ERZIEHUNG, UNTERRICHT UND SCHULE

Ausgehend von den dargelegten Grundzügen des christlichen Menschenbildes und unter Berücksichtigung der veränderten Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern ergibt sich als Schwerpunkt künftiger pädagogischer Arbeit, an der Marienschule eine Atmosphäre von Nähe und Geborgenheit zu schaffen und die Entwicklung wichtiger menschlicher Grundhaltungen zu fördern, so z. B.

- Mut zur Wahrhaftigkeit und Offenheit
- Toleranz und Rücksichtnahme
- Akzeptieren von Stärken und Schwächen
- Selbstbewusstsein und Selbstkritik
- Akzeptieren von Regeln
- Konfliktfähigkeit sowie Bereitschaft und Fähigkeit zur Konfliktregelung
- Zivilcourage
- Ökologisches Bewusstsein
- Solidarität in der Einen Welt
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung in Gesellschaft, Kirche, Politik und Wirtschaft.

Grundordnung für die katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Trier

vom 4. Sept. 1980 (KA 1980 Nr. 186)
geändert am 19. Nov. 1996 (KA 1997 Nr. 46)
und am 26. Okt. 2004 (KA 2004 Nr. 267)

Präambel

Aus der Verbundenheit der Kirche mit der menschlichen Gesellschaft, aus dem Bewusstsein ihrer Verantwortung für den Menschen, ergibt sich für die Kirche die Aufgabe, auch auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung tätig zu werden und ihre Wertvorstellungen zu verwirklichen.

Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind ein Angebot für Eltern, Schüler und Lehrer, eine im katholischen Glauben wurzelnde und am christlichen Menschenbild orientierte Erziehung und Bildung mitzugestalten.

Die Kirche macht damit auch von dem durch Verfassung, Konkordat und Staatsvertrag gewährleisteten Recht Gebrauch, Schulen in freier Trägerschaft zu errichten und zu führen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt für die katholischen Ersatzschulen in der Trägerschaft des Bistums Trier und für die nachstehend aufgeführten kirchlichen Schulen:

- a) Arnold-Janssen-Gymnasium, St. Wendel, Privatschule mit staatlicher Anerkennung der Steyler Missionare,
- b) Hauptschule Haus auf dem Wehrborn, Aach, staatl. anerkannte Ersatzschule in Trägerschaft des Caritas Trägergesellschaft Trier e. V..

§ 2 Zielsetzung

(1) Katholische Schulen in freier Trägerschaft sollen den Schülern helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und so die Welt mitzugestalten. Alle schulischen Bemühungen dienen der Entfaltung der menschlichen Anlagen sowie der Befähigung des Menschen zum Dienst an seinen Mitmenschen, an der Welt und am Reich Gottes.

(2) Die in § 1 genannten Schulen sind auch dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag verpflichtet, wie er in dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz und dem Gesetz zur Ordnung des Schulwe-

sens für das Saarland bestimmt ist. Danach erzieht die Schule vor allem zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben eines Bürgers im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft.

§ 3 Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit

(1) Die Grundlage für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an katholischen Schulen in freier Trägerschaft ist das christliche Menschen- und Weltverständnis, das sich aus den in Schrift und Tradition enthaltenen und von der katholischen Kirche vermittelten Aussagen der göttlichen Offenbarung ergibt.

Daraus leiten sich folgende Grundsätze ab:

1. Ziele und Inhalte der Erziehung und Bildung orientieren sich an Individualität, Gemeinschaftsbezogenheit und Gottbezogenheit als den Grundgegebenheiten der menschlichen Person.
2. Der Schüler soll sich zu einem ganzheitlich gebildeten Menschen entwickeln können, der fähig und bereit ist zur individuellen Lebensgestaltung und zu verantwortlichem Handeln in Familie, Gesellschaft, Kirche, Staat und Welt. Seine Anlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen entfaltet und die Kräfte des Verstandes, des Gemüts und des Willens herangebildet werden.
3. Religiöse Erziehung und Bildung prägen als Prinzip die Gestaltung des Schullebens und bestimmen den Unterricht mit. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbarer Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung an der Schule. Angebote der Schülerseelsorge (Gottesdienste, religiöse Freizeiten, Jugendgruppen u. a.) dienen über den Unterricht hinaus der religiösen Erziehung. Katholische Schulen sind offen für das Anliegen der christlichen Ökumene.
4. Katholische Schulen bemühen sich besonders um benachteiligte Schüler, wobei nicht nur die wirtschaftlich-finanziellen Benachteiligungen, sondern auch die vielfältigen persönlichen und familiären Belastungen zu beachten sind.

(2) Katholische Schulen können ihren Auftrag nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten erfüllen. Das erfordert unter anderem, dass Lehrer, Eltern und Schüler übereinstimmen in den Erziehungszielen und den Grundsätzen der Erziehungs- und Bildungsarbeit. So wird das notwendige vertrauensvolle Zusammenwirken untereinander und mit dem Schulträger möglich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Die in § 1 genannten Schulen sind Schulen nach

- Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- Artikel 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz beziehungsweise
- Artikel 28 der Verfassung des Saarlandes;
- dem Vertrag vom 15. Mai 1973 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz über Fragen des Schulwesens und der Lehrerfort- und -weiterbildung beziehungsweise
- dem Vertrag vom 21. Februar 1975 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Privatschulen in Trägerschaft der Katholischen Kirche.

(2) Sie erfüllen den kirchlichen Bildungsauftrag gemäß § 2 und 3 sowie die öffentliche Aufgabe, das Schulwesen des Landes zu bereichern und zu fördern.

§ 5 Besondere Bestimmungen über die Rechtsstellung

(1) Durch den Besuch einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule genügen die Schüler ihrer Pflicht zum Schulbesuch.

(2) Zeugnisse, Versetzungen und Prüfungen anerkannter Ersatzschulen haben dieselbe Geltung wie die öffentlicher Schulen und verleihen die gleiche Berechtigung.

(3) Die anerkannten Ersatzschulen sind berechtigt, ihre Lehrer auszuwählen, sofern diese in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter denen der öffentlichen Schulen zurückstehen.

(4) Sie sind weiterhin berechtigt, ihre Schüler auszuwählen unter Beachtung der für entsprechende öffentliche Schulen geltenden wesentlichen Eingangsvoraussetzungen; eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf dabei nicht gefördert werden. Bei der Aufnahme der Schüler ist sie an Ein-

zugsbereiche nicht gebunden.

(5) Die staatlich anerkannten katholischen Ersatzschulen im Bistum Trier erhalten staatliche Finanzhilfe nach den in § 4 zitierten Verträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern sowie nach den Privatschulgesetzen des Landes Rheinland-Pfalz beziehungsweise des Saarlandes; sie erheben kein Schulgeld.

§ 6 Schulträger

(1) Der Schulträger stellt sicher, dass die für die Errichtung und den Betrieb der Schule erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(2) Er trifft die grundsätzlichen Entscheidungen für die Verwirklichung der Zielsetzung (2) und für die Schulorganisation. In wichtigen äußeren und inneren Schulangelegenheiten kann er Anordnungen treffen. Die Mitwirkungsrechte der Eltern, Schüler und Lehrer (8-10) bleiben unberührt.

(3) Das Bistum Trier ist bestrebt, mit anderen Trägern katholischer Schulen Verbindung zu halten und die schulfachliche Zusammenarbeit der Schulen zu fördern.

(4) Die Träger der in § 1 genannten Schulen sind bestrebt, mit anderen Trägern katholischer Schulen Verbindung zu halten und die schulfachliche Zusammenarbeit der Schulen zu fördern.

§ 7 Schulleiter

(1) Der Schulleiter leitet in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium die Schule und trägt die Verantwortung für die Durchführung und Koordination der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie für die Verwaltung der Schule.

(2) Er ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen.

(3) Er nimmt für den Schulträger das Hausrecht wahr.

(4) Der Schulleiter ist an die Anordnungen des Schulträgers, die gemäß § 6 ergehen, gebunden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Schüleraufnahme, Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte, wichtiger Angelegenheiten der Schulstruktur, der äußeren Schulangelegenheiten und der Vertretung der Schule nach außen.

§ 8 Lehrer

(1) Der Lehrer gestaltet Erziehung und Unterricht im Rahmen der besonderen Zielsetzung (§ 2) und der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit (§ 3) der katholischen Schulen in freier Trägerschaft unter Beachtung der für die katholischen Ersatzschulen in freier Trägerschaft verbindlichen Regelungen frei und in eigener pädagogischer Verantwortung; die Lehrer beraten und beschließen in Lehrerkonferenzen über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, die ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern und für die keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Lehrer an katholischen Schulen in freier Trägerschaft kann nur sein, wer die fachliche und pädagogische Eignung besitzt und bereit und in der Lage ist, die besondere Zielsetzung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft (§ 2) unter Beachtung der Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit (§ 3) mitzuverwirklichen.

(3) Der Dienst an einer katholischen Schule in freier Trägerschaft fordert vom katholischen Lehrer, dass er auch die persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den Rechtsnormen der katholischen Kirche einrichtet. Die persönliche Lebensführung eines nichtkatholischen Lehrers darf dem kirchlichen Charakter katholischer Schulen in freier Trägerschaft nicht widersprechen.

(4) Die Rechte und Pflichten des Lehrers bestimmen sich im Übrigen nach den zwischen ihm und dem Schulträger getroffenen Vereinbarungen und den für Lehrer maßgeblichen Bestimmungen der Privatschulgesetze des Landes Rheinland-Pfalz beziehungsweise des Saarlandes. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der vom Schulträger beschäftigten Lehrer wird gesichert.

§ 9 Eltern

(1) Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht (Artikel 6 Grundgesetz). Davon unabhängig übt der Träger einer katholischen Schule einen eigenen Erziehungsauftrag aus. Der Erziehungsauftrag von Eltern und Schulträger hat die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel; sie müssen deshalb im Rahmen der Zielsetzung der Schule sinnvoll zusammenwirken, um die gemeinsamen Erziehungsaufgaben zu erfüllen.

Die Eltern entscheiden über die Schullaufbahn ihres Kindes im Rahmen der dafür maßgeblichen Regelungen.

(2) Die Eltern beteiligen sich gemeinsam an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der katholischen Schulen in freier Trägerschaft durch Elternvertretung.

(3) Näheres über Rechte und Pflichten der Eltern ergibt sich aus dem Schulvertrag und den sie betreffenden sonstigen schulrechtlichen Regelungen.

§ 10 Schüler

(1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft dienen der Verwirklichung des Rechtes der Schüler auf Bildung und Erziehung.

(2) Sie erwarten von ihren Schülern, dass sie entsprechend Alter und Entwicklung an der Verwirklichung der Zielsetzung (§ 2) mitwirken und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen; diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen.

(3) Die Schüler haben das Recht, Rat und Hilfe der Lehrer in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

(5) Näheres über Rechte und Pflichten der Schüler ergibt sich aus dem Schulvertrag und den sonstigen sie betreffenden schulrechtlichen Regelungen.

§ 11 Aufsicht

(1) Der Schulträger übt die Aufsicht über die Schule im Hinblick auf die Einhaltung der von ihm gemäß § 6 Absatz 2 getroffenen Entscheidungen aus.

(2) Die staatliche Aufsichtsbehörde überprüft bei den genehmigten Ersatzschulen das Vorliegen der Genehmigungs-, bei anerkannten Ersatzschulen das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen.

Dabei ist der Bereich zu beachten, in dem die Schulen in freier Trägerschaft Bildung und Erziehung freivon staatlichem Einfluss eigenverantwortlich zu gestalten und zu prägen berechtigt sind. Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht gemäß Satz 1 und 2 richten sich an den Schulträger; sie haben keine unmittelbare Wirkung für die Schule.

(3) Mitwirkungsrechte der staatlichen Schulbehörden bei Prüfungen bleiben unberührt.

§ 12
Durchführungsregelungen

Zur Durchführung dieser Grundordnung können weitere Regelungen, insbesondere Schulordnungen, Dienstordnungen, Konferenzordnungen und Ordnungen über die Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern ergehen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Trier, den 4. September 1980

† B e r n h a r d S t e i n
Bischof von Trier

Mitwirkungsordnung

Ordnung über das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland¹

Inhaltsübersicht:

	Präambel	§ 26 Aufgaben der Elternvertretung
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	§ 27 Elternvertreter
§ 1	Geltungsbereich	§ 28 Gremien der Elternvertreter
§ 2	Grundsätze für Wahlen	§ 29 Zusammensetzung der Elternvertretung, Elternsprecher
§ 3	Grundsätze für die Arbeit von Gremien	§ 30 Bildung von Teilelternvertretungen
	2. Abschnitt: Lehrer	§ 31 Teilnahme von Lehrer- und Schülervertretern
§ 4	Beteiligungsrechte des Lehrers	§ 32 Eltern von volljährigen Schülern
§ 5	Arten der Lehrerkonferenzen	
§ 6	Gesamtkonferenz	5. Abschnitt: Schulkonferenz
§ 7	Teilkonferenzen	§ 33 Einrichtung der Schulkonferenz
§ 8	Klassenkonferenzen	§ 34 Mitglieder der Schulkonferenz
§ 9	Fachkonferenzen	§ 35 Aufgaben der Schulkonferenz
	3. Abschnitt: Schüler	§ 36 Vermittlung bei Konflikten
§ 10	Arten der Beteiligung	
§ 11	Schülerversammlung	6. Abschnitt: Sonderregelungen für Fachschulen
§ 12	Aufgaben der Schülervertretung	§ 37 Sonderregelungen für Fachschulen
§ 14	Gremien der Schülervertretung	
§ 15	Wahl der Schülervertreter	7. Abschnitt: Inkrafttreten
§ 16	Bildung der Schülervertretung	§ 38 Inkrafttreten
§ 17	Bildung von Teilschülervertretungen	
§ 18	Teilnahme von Lehrer- und Elternvertretern	
§ 19	Verbindungslehrer	
§ 20	Schülersprecher der Schule	
§ 21	Veranstaltungen der Schülervertretung	
§ 22	Mittel der Schülervertretung	
	4. Abschnitt: Eltern	
§ 23	Arten der Beteiligung	
§ 24	Unmittelbare Beteiligung der Eltern	
§ 25	Elternversammlung	

Präambel

Die Grundlage für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an katholischen Schulen in freier Trägerschaft ist das christliche Menschen- und Weltverständnis. Die Kath. Schule kann ihren Auftrag nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten erfüllen. Die in dieser Ordnung genannten Gremien wirken deshalb an der Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtsarbeit der Schule unter Beachtung der Zielsetzung und der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit (§§ 2 und 3 der Grundordnung für katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier vom 4. September 1980, KA 1980 Nr. 186) mit.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier im Saarland.

(2) Sie gilt ferner für die folgenden katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland:

1. Albertus-Magnus-Schule, St. Ingbert, privates staatlich anerkanntes Gymnasium des Instituts St. Dominikus Speyer;
2. Albertus-Magnus-Schule, St. Ingbert, private staatlich anerkannte Realschule des Instituts St. Dominikus Speyer;
3. Arnold-Janssen-Gymnasium, St. Wendel, Privatschule mit staatlicher Anerkennung der Steyler Missionare;
4. Johanneum, Homburg, staatlich anerkanntes Gymnasium der Hiltruper Missionare;
5. Pallotti-Schule, Neunkirchen, private staatlich anerkannte Schule für Erziehungshilfe.

§ 2 Grundsätze für Wahlen

(1) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, es sei denn, alle anwesenden Wahlberechtigten beschließen offene Abstimmung. Sie erfolgen, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, jeweils für eine Wahlperiode von zwei Schuljahren.

In Eingangsklassen bzw. in Klassen der Orientierungsphase, die nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode gebildet werden, und in Abschlussklassen erfolgen die Wahlen der Vertreter der Eltern (§ 27) für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Wahlen nach dieser Ordnung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran teilnimmt. Wahlen von Elternvertretungen (§ 26) sind gültig, wenn mindestens drei Schüler durch wenigstens einen Elternteil vertreten sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt derjenige als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind neben Vertretern auch Stellvertreter zu wählen, erfolgt dies in getrennten Wahlgängen.

(3) An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes tritt der entsprechende Stellvertreter.

§ 3 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Gremien werden von ihren Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche und unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragen.

Die Schulkonferenz ist auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn der Träger es verlangt oder wenn eine der in ihr vertretenden Gruppen dies einstimmig beantragt.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, soweit das betreffende Gremium dies einstimmig beantragt.

(3) Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder bestimmter Schüler, Eltern, Lehrer oder andere Personen verletzen könnte, unterliegen der Verschwiegenheit. Das Gremium kann darüber hinaus die Geheimhaltungsbedürftigkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen.

(4) Verstoßen Schülervereine und Elternvertreter sowie Sachverständige gegen ihre Verschwiegenheitspflicht, so können sie durch Beschluss des jeweiligen Gremiums auf Antrag zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Im Falle des dauernden Ausschlusses eines Schüler- oder Elternvertreters ist die Wahl eines Nachfolgers durchzuführen.

(5) Beschlussfähigkeit der in dieser Ordnung vorgesehenen Gremien ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Schulleiter hat Beschlüsse eines schulischen Gremiums, die nach seiner Auffassung gegen geltende Bestimmungen verstoßen, gegenüber dem Beschlussorgan unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Hilft das Gremium der Beanstandung nicht in der nächsten Sitzung ab, so hat der Schulleiter eine Entscheidung des Trägers herbeizuführen.

(7) Die Beratungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Abschnitt:

Lehrer

§ 4

Beteiligungsrechte des Lehrers

(1) Seine Mitverantwortung für die Leitung der Schule für die Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule nimmt der Lehrer durch Mitbestimmung sowie durch Erfahrung- und Meinungsaustausch in den Lehrerkonferenzen wahr.

(2) Der Lehrer übt seine Mitbestimmung aus durch stimmberechtigte Teilnahme an den Lehrerkonferenzen, sowie an den Wahlen für die Schulkonferenz.

(3) Die Beteiligungsrechte des Lehrers nach der „Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAV)“ vom 28. Februar 1997 in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. den entsprechenden Ordnungen des Schulträgers bleiben unberührt.

§ 5

Arten der Lehrerkonferenzen

Als Lehrerkonferenzen kommen vorrangig in Betracht:

die Gesamtkonferenz,
die Teilkonferenzen,
die Klassenkonferenzen,
die Fachkonferenzen.

§ 6

Gesamtkonferenz

(1) Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist der Schulleiter, bei seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. Mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht
 - a) der Schulleiter als Vorsitzender,
 - b) alle an der Schule mindestens sechs Wochenstunden selbständig unterrichtenden Lehrer;
2. mit beratender Stimme
 - a) die nicht unter Nummer 1 fallenden Lehrer,
 - b) die im Vorbereitungsdienst stehenden Lehrer – soweit sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b) fallen –, sofern der Vorsitzende ihre Teilnahme anordnet,
 - c) der Internatsleiter,
 - d) drei ständige Vertreter der Schülervertretung, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören, und
 - e) drei ständige Vertreter der Elternvertretung.

(3) Die Gesamtkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind.

Sie berät und beschließt über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Koordinierung der Arbeitspläne und der Unterrichtsmethoden,
2. Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung an der Schule,
3. Grundsätze der Unterrichtsverteilung sowie der Stunden- und Aufsichtspläne,
4. Aufteilung der im Haushalt eingesetzten Beträge für Lehr- und Lernmittel,
5. Bildung von Teilkonferenzen (§ 7),
6. Ordnungsmaßnahmen nach § 30 der Schulordnung.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz wählen Vertreter

1. für die stimmberechtigte Teilnahme an der Schulkonferenz,
2. für die beratende Teilnahme an den Sitzungen der Schülervertretung (§ 18) und der Elternvertretung (§ 31).

§ 7

Teilkonferenzen

(1) Die Gesamtkonferenz kann die Bildung von Teilkonferenzen beschließen. Vorsitzender von Teilkonferenzen ist der Schulleiter; der Vorsitz kann delegiert werden.

(2) Teilkonferenzen können als Stufenkonferenzen für die einzelnen Stufen oder die gemeinsamen Belange einzelner oder mehrerer Klassenstufen beschlossen werden.

(3) Mitglieder der Stufenkonferenz sind:

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Stufe unterrichtenden Lehrer;
2. mit beratender Stimme je zwei Schüler- und Elternvertreter, die jeweils von der Stufenvertretung oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, von der Schüler- und Elternvertretung der Schule aus ihrer Mitte entsandt werden, sowie ein Internatserzieher. Die Schülervertreter müssen mindestens der Klassenstufe 8 angehören.

(4) Der Vorsitzende der Stufenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Stufe unterrichtet.

(5) Die Stufenkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Stufe von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus über die für Unterricht und Erziehung in der Stufe erforderliche Maßnahmen.

§ 8 Klassenkonferenzen

(1) An der Schule sind, soweit Schüler in Klassenverbänden unterrichtet werden, Klassenkonferenzen zu bilden. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. Soweit die Klassenkonferenz über Versetzungen, Zeugnisse oder Fragen des Übergangs in andere Schulen berät oder beschließt, hat der Schulleiter oder sein Vertreter den Vorsitz zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitz delegiert werden.

(2) Mitglieder der Klassenkonferenz sind:

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer;
2. mit beratender Stimme der Klassenelternsprecher und sein Vertreter, der zuständige Internatserzieher sowie ab Klassenstufe 8 der Klassenschülersprecher und sein Vertreter.

(3) Der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klasse unterrichtet.

(4) Die Klassenkonferenz berät und beschließt über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Einzelmaßnahmen.

(5) Sie befasst sich ferner mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Zu diesen Konferenzen können weitere interessierte Schüler und Eltern² eingeladen werden.

(6) Die in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Personen nehmen an Klassenkonferenzen nicht teil, die sich ausschließlich mit der Beratung über die Notengebung auf den Zeugnissen, mit der Versetzung der Schüler, mit Fragen des Übergangs in andere Schulen oder mit Ordnungsmaßnahmen befassen oder die der Vorbereitung von Prüfungen dienen.

§ 9 Fachkonferenzen

(1) Es sind Fachkonferenzen zu bilden.

(2) Zur Teilnahme an Fachkonferenzen sind alle an der Schule tätigen Lehrer verpflichtet, die in dem betreffenden Fach oder in der betreffenden Fachrichtung unterrichten. Lehrer der Schule, die die Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung erworben haben, aber in diesem Fach oder in dieser Fachrichtung nicht unterrichten, können an den Fachkonferenzen teilnehmen. Beide Gruppen sind stimmberechtigt.

(3) Die Fachkonferenzen wählen zu Beginn eines jeden Schuljahres aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(4) Die Fachkonferenzen beraten und beschließen Angelegenheiten, die das einzelne

Unterrichtsfach betreffen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Fragen der Lehrpläne und Curricula,
2. Fragen der Didaktik,
3. Umfang und Schwierigkeitsgrad der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten,
4. Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung,
5. Auswahl der Lehr- und Lernmittel im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften,
6. Koordinierung der Arbeitspläne für das entsprechende Unterrichtsfach.

In den Fachkonferenzen wird über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des betreffenden Faches sowie über die Fachliteratur berichtet.

(5) Die Schülervertretung und die Elternvertretung der Schule können je einen Schüler der Schule ab Klassenstufe 8 bzw. einen Erziehungsberechtigten eines Schülers der Schule zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Fachkonferenzen entsenden.

3. Abschnitt: Schüler

§ 10 Arten der Beteiligung

(1) Die Schüler wirken und bestimmen mit nach Maßgabe dieser Ordnung bei der Arbeit ihrer Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und nehmen in diesem Rahmen ihre Interessen wahr. Inhalt und Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung sollen dem Alter der Schüler entsprechend abgestuft werden.

(2) Die dem Schüler unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte kann er teils allein, teils im Zusammenhang seiner Klasse oder Unterrichtsgruppe als deren Mitglied geltend machen.

(3) Durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien ist der Schüler an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beteiligt.

§ 11 Schülerversammlung

(1) Schülerversammlungen finden im Rahmen der Klasse oder Unterrichtsgruppe statt. Sie können während der Unterrichtszeit bis zu sechs Unterrichtsstunden im Jahr von der Schülervertretung einberufen werden. Die Termine sind im Einvernehmen mit dem Schulleiter möglichst für alle Klassen und Unterrichtsgruppen gleichzeitig festzulegen. Vorsitzender der Schülerversammlung ist der Schülersprecher. Der Klassenlehrer oder der Leiter der Unterrichtsgruppe nimmt an den Schülerversammlungen beratend teil.

(2) Die Schülerversammlung dient der Information, dem Meinungsaustausch und der Meinungsbildung; insbesondere berichtet der jeweilige Schülersprecher über die Arbeit der Schülervertretung.

(3) Der Schülersprecher ist in der Schülervertretung bei Abstimmungen nicht an die Beschlüsse der Schülerversammlung gebunden.

§ 12

Aufgaben der Schülervertretung

Die Schülervertretung dient der Vertretung von Interessen der Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung übertragener und selbstgewählter Aufgaben im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der Schule. Sie ist an der Planung von Einzelveranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, zu beteiligen und hat das Recht, die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften beim Schulleiter zu beantragen. Sie besitzt kein politisches Mandat.

§ 13

Schülervertreter

(1) Als Schülervertreter kommen in Betracht die Schülersprecher der Klassen oder der Unterrichtsrgruppen.

(2) Schülervertretungen dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden.

§ 14

Gremien der Schülervertretung

(1) Gremien der Schülervertretung sind die Schülervertretung der Schule (Schülervertretung) und die Teilschülervertretung.

(2) Jedes Gremium der Schülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für seine Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei auch über die Heranziehung von solchen Schülern der Schule, die ihm nicht angehören.

(3) Die Gremien der Schülervertretung können während der Unterrichtszeit im Monat bis zu zwei Unterrichtsstunden zusammentreten. Termine werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Über die Ausnahmeregelungen entscheidet der Schulleiter.

§ 15

Wahl der Schülervertreter

(1) Die in § 13 Abs. 1 vorgesehenen Schülervertreter werden ab Sekundarbereich I jeweils von den Schülern, die durch sie vertreten werden sollen, aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Die Wahlen der Schülervertreter sind jeweils in den einzelnen Klassen oder Unterrichtsrgruppen durchzuführen.

(2) Für jede Klasse oder Unterrichtsrgruppe werden ein Schülersprecher und dessen Vertreter gewählt.

(3) Die Wahl eines Schülersprechers erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres.

(4) Ein Schülersprecher, der der Klasse oder Unterrichtsrgruppe, von der er gewählt wurde, nicht mehr angehört, verliert sein Amt und scheidet aus den Gremien der Schule aus.

§ 16

Bildung der Schülervertretung

(1) Im Sekundarbereich der Schule kann eine Schülervertretung gebildet werden.

(2) Der Schülervertretung gehören die Schülersprecher aller Klassen und Unterrichtsrgruppen an.

§ 17

Bildung von Teilschülervertretungen

Die Schülervertretung (§ 16) kann die Bildung von Teilschülervertretungen beschließen, denen jeweils die Schülersprecher der Klassen oder Unterrichtsrgruppen der entsprechenden Stufe oder des entsprechenden Schulzweigs angehören. Die Teilschülervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 18

Teilnahme von Lehrer- und Elternvertreter

An Sitzungen der Schülervertretung und Teilschülervertretung können der Schulleiter sowie zwei ständige Vertreter der Gesamtkonferenz und der Elternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

Verbindungslehrer

Die Schülervertretung wählt bis zu zwei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Verbindungslehrern. Diese Lehrer haben u. a. die Aufgabe, an den Sitzungen aller Gremien der Schülervertretung beratend teilzunehmen. Sie vermitteln in Konfliktfällen.

§ 20

Schülersprecher der Schule

(1) Die Schülervertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden (Schülersprecher der Schule) und seinen Vertreter.

(2) Die Schülersvertretung kann auch beschließen, dass der Schülersprecher der Schule und sein Vertreter aus ihrer Mitte von den Schülern der Schule gewählt werden.

§ 21 Veranstaltung der Schülersvertretung

(1) Veranstaltungen der Schülersvertretung, die im Einvernehmen mit dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltung der Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülersvertretung, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden.

(2) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülersvertretung sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler abzustufen. Bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 kann von einer Aufsicht der Schule abgesehen werden.

§ 22 Mittel der Schülersvertretung

Der Träger stellt den Schülers Vertretern und den Gremien der Schülersvertretung den zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf sowie die erforderlichen bürotechnischen Hilfsmittel zur Verfügung.

4. Abschnitt: Eltern

§ 23 Arten der Beteiligung

(1) Die Eltern der Schüler wirken und bestimmen mit nach Maßgabe dieser Ordnung bei der Arbeit der Schule zur Erfüllung ihrer Unterrichts- und Erziehungsaufgaben.

(2) Die den Eltern unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte können sie teils allein, teils im Rahmen der Elternversammlung der Klassen oder der Unterrichtsgruppen geltend machen.

(3) Durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien sind die Erziehungsberechtigten an der

Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit beteiligt.

§ 24 Unmittelbare Beteiligung der Eltern

(1) Die Eltern werden von den Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen informiert. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Die erforderlichen Aussprachen finden im Rahmen der Elternversammlungen der Klassen oder der Unterrichtsgruppen oder durch Elternvertreter in den Teilfachkonferenzen statt.

(2) Auf Anfrage wird den Eltern der Leistungsstand ihres Kindes mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert. Ferner kann ihnen unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse und im Einvernehmen mit dem Lehrer und dem Schulleiter Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen gegeben werden.

(3) Den Eltern obliegt für ihre Kinder die Auswahl bei alternativen Unterrichtsangeboten, soweit dieses Recht nicht von den Schülern selbst wahrgenommen wird.

§ 25 Elternversammlung

(1) Die Eltern der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Soweit keine Klassenverbände bestehen, treten Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen an die Stelle der Klassenelternversammlung.

(2) Vorsitzender einer Elternversammlung ist der jeweilige Elternsprecher.

(3) Klassenelternversammlungen sind im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer, Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter, sonstige Elternversammlungen im Einvernehmen mit dem Schulleiter einzuberufen.

(4) Für die Elternversammlungen wird im Schulgebäude der notwendige Raum zur Verfügung gestellt.

(5) An Elternversammlungen der Klasse oder der Unterrichtsgruppe können die Lehrer und die Schülers Vertreter der Klasse oder Unterrichtsgruppe als Gäste teilnehmen. Der Klassenlehrer oder der Leiter der Unterrichtsgruppe sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet, Fachlehrer sollen einmal im Jahr an den Elternversammlungen teilnehmen, falls der Elternsprecher dies beantragt.

§ 26 Aufgaben der Elternvertretung

Die Elternvertretung dient der Vertretung der Erziehungsinteressen der Erziehungsberechtigten in der Schule und der Beteiligung in schulischen Gremien. Sie ist an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, zu beteiligen. Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten.

§ 27 Elternvertreter

(1) Die Erziehungsberechtigten einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Vertreter.

(2) Soweit keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten einer Unterrichtsgruppe aus ihrer Mitte den Elternsprecher der Unterrichtsgruppe und seinen Vertreter.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen der Klasse oder Unterrichtsgruppe hat jeder Erziehungsberechtigte eine Stimme, auch wenn sich in einer Klasse oder Unterrichtsgruppe mehr als eines seiner Kinder befindet.

(4) Für Internatsschüler ist der zuständige Erzieher Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Ordnung. Er vertritt außerdem mit je einer Stimme diejenigen Internatsschüler, deren Eltern bei den Wahlversammlungen nicht anwesend sind und ihn zur Vertretung schriftlich bevollmächtigt haben.

(5) Ein Elternsprecher, dessen Kind nicht mehr der Klasse oder Unterrichtsgruppe angehört, von deren Erziehungsberechtigten er gewählt wurde, verliert sein Amt und scheidet aus den Gremien der Schule aus.

(6) Elternvertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden und für ihr Handeln selbst verantwortlich.

§ 28 Gremien der Elternvertretung

(1) Gremien der Elternvertretung sind die Elternvertretung der Schule (Elternvertretung, § 29) und die Teilelternvertretung (§ 30).

(2) Für die Sitzungen der Gremien der Elternvertretung wird im Schulgebäude der notwendige Raum überlassen. Den Elternvertretern und den Gremien der Elternvertretung werden der zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Geschäftsbedarf sowie die erforderlichen bürotech-

nischen Hilfsmittel vom Träger zur Verfügung gestellt.

§ 29 Zusammensetzung der Elternvertretung, Elternsprecher

(1) Die Elternvertretung setzt sich aus den Elternsprechern der Klassen und Unterrichtsgruppen zusammen.

(2) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden (Schulelternsprecher) und seinen Stellvertreter.

§ 30 Bildung von Teilelternvertretungen

Die Elternvertretung (§ 29) kann die Bildung von Teilelternvertretungen beschließen, denen jeweils die Elternsprecher der Klassen oder Unterrichtsgruppen der entsprechenden Stufe angehören. Die Teilelternvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 31 Teilnahme von Lehrer- und Schülervertretern

(1) An Sitzungen der Elternvertretung (§ 29) können der Schulleiter sowie je zwei ständige Vertreter der Gesamtkonferenz und der Schülervertretung (§ 15) mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An Sitzungen der Teilelternvertretung können der Schulleiter sowie je zwei Lehrer- und Schülervertreter mit beratender Stimme teilnehmen. Die Lehrer- und Schülervertreter werden jeweils von der Teilkonferenz (§ 7) und der Teilschülervertretung (§ 17) oder, falls diese nicht vorhanden sind, von der Gesamtkonferenz und der Schülervertretung gewählt.

§ 32 Eltern von volljährigen Schülern

Die Vorschriften des 4. Abschnitts dieser Ordnung gelten auch für die Eltern volljähriger Schüler, unbeschadet der sich aus der Volljährigkeit ergebenden Rechte der Schüler.

5. Abschnitt: Schulkonferenz

§ 33 Einrichtung der Schulkonferenz

(1) Es soll eine Schulkonferenz gebildet werden.

(2) Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter, bei Verhinderung sein ständiger Vertreter.

§ 34

Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter,
- vier von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählte Lehrer,
- vier von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Eltern,
- vier von der Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören.

(2) In der Schulkonferenz soll jede Schulstufe durch Lehrer oder Eltern vertreten sein.

(3) An den Sitzungen der Schulkonferenz kann ein Vertreter des Trägers mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 35

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) In der Schulkonferenz arbeiten die gewählten Vertreter der Lehrer, Schüler und Eltern zur Verwirklichung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gleichberechtigt zusammen.

(2) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulkonferenz berät und beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Ordnung in der Schule, insbesondere Aufstellung einer Hausordnung sowie die Festlegung der regelmäßigen Anfangszeiten des täglichen Unterrichtes;
2. Grundsätze für Art und Umfang der Hausaufgaben sowie für die Zeitplanung von Klassenarbeiten;
3. Angebote freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen;
4. besondere Veranstaltungen der Schule, insbesondere Veranstaltungspläne für Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und Elternseminare;
5. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne und Einsatz von Schülerlotsen sowie Anträge in diesen Angelegenheiten an die zuständigen Behörden;
6. die Zusammenarbeit der Schule mit dem Träger, den anderen Schulen, den Kirchen, dem Jugendamt, den Kammern und Berufsverbänden sowie der Berufsberatung;
7. Vorschläge zur Entwicklung, Gliederung und Änderung der Struktur der Schule;
8. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen und von abweichenden Organisationsformen des Unterrichtes;

9. Anträge auf Zuteilung von Haushaltsmitteln für sächliche Aufgaben;

10. Vorschläge für Baumaßnahmen.

(3) Die Schulkonferenz ist vom Träger vor einer Entscheidung über folgende Angelegenheiten zu hören:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule;
2. Bauvorhaben im Bereich der Schule;
3. wichtige organisatorische Änderungen im Schulbetrieb.

(4) Der Schulleiter unterrichtet die Schulkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten des Schullebens.

§ 36

Vermittlung bei Konflikten

(1) Die Schulkonferenz soll in Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind und die anderweitig nicht beigelegt werden konnten, vermittelnd tätig werden.

(2) Für die Vermittlung in Konfliktsituationen zwischen einzelnen Schülern und Lehrern oder zwischen einzelnen Lehrern und Erziehungsberechtigten kann die Schulkonferenz nach Bedarf aus ihrer Mitte einen besonderen Ausschuss (Vermittlungsausschuss) bilden. Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei oder sechs Mitgliedern; alle Gruppen aus der Schulkonferenz sind gleichmäßig zu berücksichtigen.

**6. Abschnitt:
Sonderregelung für Fachschulen**

**§ 37
Sonderregelungen für Fachschulen**

- (1) An den Fachschulen werden keine Elternvertretungen gebildet, so dass die Vorschriften der §§ 23 bis 32 keine Anwendung finden.
- (2) Die Schule pflegt den Kontakt zu den Eltern in einer Weise, die der Altersstufe ihrer Schüler angemessen ist. Unbeschadet der Volljährigkeit der Schüler haben die Eltern das Recht, über Leistungsstand und Mitarbeit im Unterricht informiert zu werden.
- (3) An der Gesamtkonferenz (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. D) und den Teilkonferenzen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2) nehmen bis zu vier ständige Vertreter der Schülervertretung und an den Fachkonferenzen (§ 9 Abs. 5) zwei Schülervertreter teil.
- (4) An den Fachschulen wird keine Schulkonferenz gebildet. Deren Aufgaben werden durch die Gesamtkonferenz wahrgenommen.

7. Abschnitt:

**§ 38
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Ordnung über das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland“ vom 8. Juli 1989 (KA 1989 Nr. 181) außer Kraft.

Trier, den 6. Januar 2000

(Siegel)

Hermann Josef
Bischof von Trier

1 Personenbezogene Bezeichnungen verstehen sich als Funktions- oder Berufsbezeichnungen und gelten in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2 Mit Eltern sind in dieser Ordnung zugleich auch andere Erziehungsberechtigte mit umfasst

Schulordnung
für katholische Schulen in freier
Trägerschaft im Saarland
vom 6. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 37)
in der Fassung vom 31. März 2005
- Derzeit in Überarbeitung -

Inhaltsübersicht:

I.

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II.

Schüler und Eltern

§ 2 Rechte und Pflichten des Schülers

§ 3 Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder

§ 4 Schülerzeitung

§ 5 Schulische Erhebungen

§ 6 Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern

III.

Beginn und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

§ 7 Aufnahmevoraussetzungen

§ 8 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

IV.

Übergänge zwischen den Schulformen

§ 9 Übergänge zwischen den Schulformen

V.

Teilnahme am Unterricht

§ 10 Unterrichtszeiten

§ 11 Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

§ 12 Schulversäumnisse

§ 13 Beurlaubungen

§ 14 Befreiung vom Sportunterricht

§ 15 Religionsunterricht

VI.

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 16 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 17 Hausaufgaben

§ 18 Klassenarbeiten in schriftlichen Fächern

§ 19 Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen in schriftlichen Fächern

§ 20 Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen in nicht schriftlichen Fächern

§ 21 Nachweis der Bewertung von Klassenarbeiten sowie anderen Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern

§ 22 Nichtteilnahme an Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen

§ 23 Anzahl der Klassenarbeiten

§ 24 Leistungsbeurteilung

§ 25 Nicht erbrachte Leistungen

§ 26 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen

§ 27 Bekanntgabe von Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten.

§ 28 Verfahren bei Abstimmungen

VII.

Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen

§ 29 Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen

VIII.

Schulgesundheitspflege

§ 30 Schulärztliche Betreuung

§ 31 Ausschluss vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler

§ 32 Genussmittel in der Schule

IX.

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülern

§ 33 Erzieherische Einwirkungen

§ 34 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

§ 35 Ordnungsmaßnahmen

§ 36 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

X.

Aufsicht

§ 37 Aufsicht

XI.

Hausrecht und Hausordnung

§ 38 Hausrecht

§ 39 Hausordnung

§ 40 Veranstaltungen schulfremder Personen

XII.

Inkrafttreten

§ 41 Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Schulordnung gilt für die Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier im Saarland.
- (2) Sie gilt ferner für die folgenden katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland:
 1. Albertus-Magnus-Schule, St. Ingbert, private staatlich anerkanntes Gymnasium des Instituts St. Dominikus Speyer,
 2. Albertus-Magnus-Schule, St. Ingbert, private staatlich anerkannte Realschule des Instituts St. Dominikus Speyer,
 3. Arnold-Janssen-Gymnasium, St. Wendel, Privatschule mit staatlicher Anerkennung der Steyler Missionare,
 4. Johanneum, Homburg, staatlich anerkanntes Gymnasium der Hiltruper Missionare,
 5. Pallotti-Schule, Neunkirchen, private staatlich anerkannte Schule für Erziehungshilfe.

II. Schüler und Eltern

§ 2

Rechte und Pflichten des Schülers

- (1) Der Schüler hat das Recht auf Bildung und Erziehung; die Schule dient der Verwirklichung dieses Rechtes.
- (2) Daher erwartet die Schule, dass der Schüler seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend an der Verwirklichung ihrer Zielsetzung nach den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mitwirkt (§ 2 und 3 der Grundordnung für die katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Trier vom 4. September 1980 (KA 1980 Nr. 186) bzw. die entsprechenden Grundordnungen und Statuten der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Schulen in kirchlicher Trägerschaft) und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligt; diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen.
- (3) Der Schüler hat das Recht auf Beratung und Unterstützung durch die Schule, insbesondere in Fragen der Schullaufbahn und der Berufswahl.
- (4) Der Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

(5) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Schülers aus dem Schulvertrag und den sonstigen ihn betreffenden schulrechtlichen Regelungen.

§ 3

Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder

Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Kinder werden durch besondere Förderung in die Schule eingegliedert.

§ 4

Schülerzeitung

Die Gründung einer Schülerzeitung ist dem Schulleiter anzuzeigen. Ihre Herausgabe ist eine schulische Veranstaltung. Die Schülerzeitung darf dem besonderen Charakter der Schule nicht widersprechen. Die Redaktion der Schülerzeitung wird von einem Lehrer beraten und unterstützt. Der Vertrieb einer Schülerzeitung, deren Inhalt gegen Satz 3 oder gesetzliche Vorschriften verstößt, ist unzulässig.

§ 5

Schulische Erhebungen

Schulische Erhebungen bei Schülern sind zulässig, wenn sie dem Auftrag der Schule entsprechen und für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlich sind.

§ 6

Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern

Das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern richtet sich nach der „Ordnung über das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland“ vom Februar 2000 (KA 2000 Nr. 38) in der jeweils geltenden Fassung.

III. Beginn und Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

§ 7

Aufnahmevoraussetzungen

Bei der Aufnahme eines Schülers sind die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden wesentlichen Eingangsvoraussetzungen zu beachten; im Übrigen gelten für die Aufnahme die besonderen Regelungen des Schulträgers.

§ 8

Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

Das Schulvertragsverhältnis zwischen dem Schulträger, dem Schüler und dessen Eltern endet

1. mit der Erreichung des erstrebten Schulzieles,
2. durch Abmeldung des Schülers von der Schule, die jederzeit möglich ist,
3. wenn der Schüler nach den geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss.
4. mit der Feststellung des Leiters der Schule, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Schülers in eine entsprechende öffentliche Schule im Saarland nicht gegeben waren,
5. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt,
6. auf Grund der schriftlichen Kündigung des Schulvertrages, nach näherer Maßgabe dieses Vertrages,
7. durch Kündigung aus wichtigem Grunde seitens des Schulträgers; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der Schüler
 - a) sich bewusst in Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - b) ihren Austritt aus der Kirche erklären,
 - c) die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären,
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus dem Schulvertrag verstoßen.

Mit Eltern sind in dieser Ordnung zugleich auch andere Erziehungsberechtigte mit umfasst.

IV. Übergänge zwischen den Schulformen

§ 9

Übergänge zwischen den Schulformen

Für Übergänge zwischen den Schulformen gelten die Regelungen für entsprechende öffentliche Schulen, soweit nicht der Schulträger eigene Regelungen getroffen hat.

V. Teilnahme am Unterricht

§ 10

Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten werden in der Hausordnung festgelegt.

§ 11

Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

- (1) In Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist ein Wechsel bzw. ein Ausscheiden nur aus besonderen Gründen zulässig.
- (2) Für den Bereich der gymnasialen Oberstufe gelten die entsprechenden staatlichen Regelungen.

§ 12

Schulversäumnisse

- (1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, spätestens am dritten Tage, zu unterrichten. Die Eltern bzw. der volljährige Schüler haben Gründe und Zeitraum des Schulversäumnisses schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von amtsärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Eltern unverzüglich unterrichtet.
- (2) Ist der Schule bekannt, dass ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, so unterrichtet der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtes Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle.

§ 13

Beurlaubungen

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Sie ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer, eine Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen der Klassenlehrer oder der Kursleiter/Tutor; in anderen Fällen beurlaubt der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten.

§ 14

Befreiung vom Sportunterricht

(1) Ein Schüler kann von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert. Er soll in der Regel beim Sportunterricht anwesend sein.

(2) Voraussetzung der Befreiung ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung, bei längerer Dauer eines ärztlichen und in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attests. Ärztliche Atteste müssen Angaben über die Dauer der Nichtteilnahme und darüber enthalten, ob die Nichtteilnahme teilweise oder in vollem Umfang erforderlich ist.

§ 15

Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbares Element der Erziehung und Bildung der Schule.

VI. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 16

Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(1) Der Schulträger legt insbesondere durch Lehrpläne und Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest, die denen entsprechender öffentlicher Schulen gleichwertig sind. Auf § 1 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz wird

hingewiesen.

(2) Schülerleistungen sind Schritte und Resultate im Lernprozess. Ihre Beurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei dem einzelnen Schüler unterschiedlich sein.

(3) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden bestimmt durch die pädagogische Verantwortung und Freiheit des Lehrers im Rahmen von § 8 der Grundordnung.

(4) Bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ist nach Eigenart des Fachs eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zu Grunde zu legen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

§ 17

Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbstständigen Arbeit hinführen. Hausaufgaben müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihrem Umfang die Leistungsfähigkeit und die tägliche Gesamtbelastung der Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit bearbeitet werden können.

(2) Ferien sind von Hausaufgaben frei zu halten; vom Samstag zum darauf folgenden Montag werden in den Klassenstufen 1 bis 10 keine Hausaufgaben erteilt.

§ 18

Klassenarbeiten in schriftlichen Fächern

(1) Klassen- und Kursarbeiten (im Folgenden Klassenarbeiten) sollen darüber Aufschluss geben, inwieweit im Unterricht selbst Lernziele erreicht werden. Ihr Schwierigkeitsgrad und Umfang sollen Schüler von mittlerer Leistungsfähigkeit nicht überfordern.

Die Zeugnisnote in einem schriftlichen Fach darf nicht allein aus den Ergebnissen der Klassenarbeiten hergeleitet werden. Maßgeblichen Einfluss auf die Zeugnisnote hat die Qualität der Mitarbeit im Unterricht, Im Fach Deutsch und in den modernen Fremdsprachen ist die mündliche Leistung besonders zu gewichten.

Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Ergebnisse anderer Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen gemäß § 19.

Die Note in einem Zeugnis ist demzufolge eine wertende fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung. Sie darf nicht einfach aus dem Mittelwert der Klassenarbeiten errechnet werden.

(2) Der genaue Termin für eine Klassenarbeit ist spätestens eine Woche vorher anzukündigen. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Schulleiter verzichtet werden. Diese Entscheidung soll rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Klassenarbeiten sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. In allen Klassenstufen ist die Häufung der Klassenarbeiten insbesondere vor den Zeugniskonferenzen zu vermeiden. An einem Tag darf nur eine, in einer Woche dürfen je Klasse höchstens zwei Klassenarbeiten und eine schriftliche Überprüfung geschrieben werden. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung eine Ausnahme gestatten.

In den Fächern, in denen eine ungerade Zahl von Klassenarbeiten vorgesehen ist, sind pro Schulhalbjahr mindestens zwei Klassenarbeiten zu schreiben. Nimmt die Schule an einer Landeszentralen Vergleichsarbeit teil, so beträgt die Gesamtzahl der Arbeiten in diesem Schulhalbjahr drei. Dabei ist für Parallelklassen einheitlich zu verfahren. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung eine Ausnahme zulassen.

Für die Bearbeitung der Klassenarbeit (Konzept und Reinschrift) ist den Schülerinnen und Schülern eine angemessene Zeit einzuräumen.

Klassenarbeiten sind spätestens nach drei Schulwochen mit einer Beurteilung zurückzugeben. In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlich begründeten Antrag der Lehrkraft von der Schulleitung verlängert werden. Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassenarbeit und der nächsten in demselben Fach soll ein angemessener Zeitraum liegen.

Die Korrektur muss Art und Gewicht der Fehler erkennen lassen.

Für die Bewertung der Klassenarbeiten sind die Notenstufen gemäß der für die jeweilige Schulform geltenden Zeugnis- und Versetzungs-

ordnung maßgebend. Noten eines Deutschaufsatzes und aller Klassenarbeiten mit thematischer Aufgabenstellung sind schriftlich zu begründen. Bei jeder Klassenarbeit ist die Verteilung der Noten auf die einzelnen Notenstufen durch einen Notenspiegel anzugeben. Note und Notenspiegel sind den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen, die ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen.

Fehler in Klassenarbeiten sind grundsätzlich von dem Schüler zu berichtigen. Die Berichtigung ist von der Lehrkraft zur Kenntnis zu nehmen. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik und Ausdruck) werden grundsätzlich in allen schriftlichen Arbeiten als Fehler gekennzeichnet. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (soweit sie nicht bereits in die Fachbeurteilung oder in eine dafür vorgesehene Teilnote eingehen) oder gegen die äußere Form (Schrift, Gliederung, Sauberkeit, Gesamteindruck) in allen Fächern zu einer Minderung des Ergebnisses. Dabei sind Klassenstufe und Bildungsgang angemessen zu berücksichtigen. Die sprachliche Richtigkeit wird bei Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ihrem Lern- und Leistungsstand entsprechend berücksichtigt. Das Gesamtergebnis eines schriftlichen Leistungsnachweises kann sich insgesamt um höchstens eine volle Notenstufe (drei Punkte bei Anwendung eines 15-Punkte-Systems) verringern. Die Richtlinien zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens vom 18. Dezember 1997 (GMBI. Saar 1998, 5. 26) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Schüler mit Körper- oder Sinnesbehinderungen können, ohne dass die fachlichen Anforderungen geringer bemessen werden, ihrer Behinderung Rechnung tragende äußere Erleichterungen und Hilfen gewährt werden (z.B. längere Bearbeitungszeit, Schreib- und Lesehilfen).

Von jeder Klassenarbeit sind der Schulleitung drei Schülerarbeiten - eine im oberen, eine im mittleren und eine im unteren Leistungsbereich - vorzulegen, und zwar jeweils zusammen mit der Aufgabenstellung, dem Bewertungsmaßstab und dem Notenspiegel.

Die Schulleitung sorgt für angemessene und einheitliche Maßstäbe in der Bewertung der schriftlichen Schülerleistungen.

(3) Erreicht mehr als ein Drittel der an der Klassenarbeit teilnehmenden Schüler kein ausreichendes Ergebnis, so wird die betreffende Arbeit nicht gewertet; sie ist zu wiederholen. Ausnahmsweise kann der Schulleiter nach Überprüfung der unterrichtlichen Voraussetzungen und der pädagogischen Belange auf Antrag des Fachlehrers die Wertung der Arbeit gestatten.

In einer nicht zu wertenden Arbeit erbrachte positive Leistungen sollen zu Gunsten der Schüler berücksichtigt werden.

(4) In den Klassen der vierten bis zehnten Klassenstufen ist für Parallelklassen oder -kurse in jedem Schuljahr eine Klassenarbeit klassen- oder kursübergreifend nach denselben Anforderungen zu schreiben und nach demselben Maßstab zu beurteilen (schulinterne Vergleichsarbeit). In begründeten Fällen kann die Schulleitung ausnahmsweise gestatten, auf eine schulinterne Vergleichsarbeit zu verzichten.

Erreicht bei einer schulinternen Vergleichsarbeit mehr als die Hälfte der an der schulinternen Vergleichsarbeit teilnehmenden Schüler einer Klasse oder eines Kurses kein ausreichendes Ergebnis, so wird die Arbeit in dieser Klasse oder diesem Kurs nicht gewertet und für diese Klasse oder diesen Kurs von den an der schulinternen Vergleichsarbeit beteiligten Fachlehrkräften eine neue Arbeit angesetzt. Auf Antrag der Fachlehrkraft kann die Schulleitung nach Überprüfung der unterrichtlichen Voraussetzungen und der pädagogischen Belange — gegebenenfalls nach Anhörung der Fachkonferenz oder des Fachbetreuers — die Wertung der Arbeit gestatten. Positive Leistungen in nicht zu wertenden schulinternen Vergleichsarbeiten sollen zusätzlich zugunsten der Schüler berücksichtigt werden.“

§ 19

Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen in schriftlichen Fächern

Neben den Klassenarbeiten sollen weitere Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen als Grundlage für die Zeugnisnote im Sinne einer

fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung herangezogen werden. Dies sind z. B.:

- Erledigung der Hausaufgaben,
- Führung des Hausheftes, des Fachordners o. ä.,
- Referat zu einem selbst gewählten oder gestellten Thema,
- Anfertigen eines Protokolls,
- Bearbeitung und Präsentation eines Halbjahresthemas,
- Beitrag zu einem Projekt oder einem Experiment und Präsentation,
- erfolgreiche Teilnahme an einem Schülerwettbewerb,
- mündlicher Bericht über den Stoff der vorangegangenen Unterrichtsstunde,
- schriftliche Wiedergabe von Inhalten, die in der letzten Unterrichtsstunde erarbeitet wurden (maximal 10 Minuten).

In Deutsch oder in den modernen Fremdsprachen können darüber hinaus u.a. folgende mündliche Leistungen heran gezogen werden:

- Vortrag eines auswendig gelernten Textes,
- Vorlesewettbewerb in der Klasse,
- Mitwirkung bei einem Sketch oder Rollenspiel,
- Mitarbeit bei einem Hörspielprojekt oder Videoclip,
- Sprechen eines Textes auf Tonträger,
- Kurzvortrag,
- Interview mit einem Mitschüler,
- Versprachlichung von Bildimpulsen.

§ 20

Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen in nicht schriftlichen Fächern

(1) Bewertungsgrundlagen

Zur Bewertung der Leistung sollen je nach Fach insbesondere herangezogen werden

- die unter Nummer 2 genannten Formen der Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen,
- Durchführung und Präsentation eines Schülerexperimentes,
- die Qualität einer künstlerischen Arbeit,
- sportliche Leistungen,
- Leistungen bei einer schriftlichen Überprüfung.

(2) Zweck und Bedeutung von schriftlichen Überprüfungen.

Schriftliche Überprüfungen unterscheiden sich nach Art und Umfang der Aufgabenstellung und Anspruchshöhe sowie ihrem Gewicht für die Bildung der Zeugnisnote wesentlich von Klassenarbeiten in schriftlichen Fächern. In Verbindung mit der Beurteilung mündlicher Leistungen, der Hausaufgaben sowie der Qualität vielfältiger sonstiger Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen können sie in den nicht schriftlichen Fächern dazu beitragen, die Bewertungsgrundlagen für die Bildung der Zeugnisse zu ergänzen. Schriftliche Überprüfungen sind nur in nicht schriftlichen Fächern zulässig.

Es ist unzulässig, in den nicht schriftlichen Fächern die Zeugnisnote ausschließlich oder überwiegend aus der in der schriftlichen Überprüfung erreichten Teilnote des Schülers herzuleiten. Bei der Bildung der Zeugnisnote müssen vielmehr alle Leistungen im Fach berücksichtigt werden.

(3) Anzahl der schriftlichen Überprüfungen
Schriftliche Überprüfungen sind in den Klassenstufen 1 bis 6 nicht zulässig. In der Stufe 7 kann, außer im Fach Sport, einmal pro Fach im Halbjahr eine schriftliche Überprüfung durchgeführt werden. In den Stufen 8 bis 10 sollen die schriftlichen Überprüfungen, außer im Fach Sport, einmal pro Fach im Halbjahr durchgeführt werden.

(4) Umfang und Dauer von schriftlichen Überprüfungen

Eine schriftliche Überprüfung bezieht sich auf einen für den Schüler überschaubaren, in sich zusammenhängenden Unterrichtsstoff, der über den Zeitraum der letzten sechs Unterrichtsstunden nicht hinausgehen soll. Sie soll neben Kenntnis- vor allem Verständnisfragen umfassen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in maximal 30 Minuten zu bewältigen sind. In der Klassenstufe 10 kann sich der Unterrichtsstoff auf den Zeitraum der letzten acht Unterrichtsstunden beziehen; die Arbeitsdauer kann bis zu 45 Minuten betragen.

(5) Ankündigung, Rückgabe und Bewertung von schriftlichen Überprüfungen

Der genaue Termin für eine schriftliche Überprüfung ist spätestens eine Woche vorher anzukündigen. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Schulleitung verzichtet werden. Diese Entscheidung soll rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Schriftliche Überprüfungen sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Ihre Häufung insbesondere vor den Zeugniskonferenzen ist zu vermeiden. An einem Tag darf je Klasse nicht mehr als eine, in einer Woche dürfen je Klasse nicht mehr als drei schriftliche Überprüfungen durchgeführt werden. Die Anzahl der in einer Woche zulässigen schriftlichen Überprüfungen verringert sich um die Zahl der in der betreffenden Woche geschriebenen Klassenarbeiten. An einem Tag, an dem eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf keine schriftliche Überprüfung stattfinden. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung eine Ausnahme gestatten.

Schriftliche Überprüfungen müssen grundsätzlich innerhalb von acht Unterrichtstagen korrigiert und benotet zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung die Frist verlängern.

(6) § 18 Abs. 2 Unterabsatz 7— 13 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 21

Nachweis der Bewertung von Klassenarbeiten sowie anderen Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern

Die Ergebnisse aller Klassenarbeiten sowie der anderen Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen sind von der Lehrkraft schriftlich festzuhalten.

Auf § 22 der Ordnung über das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland wird verwiesen.

§ 22

Nichtteilnahme an Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen

Wenn keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Leistungen einzelner Schüler vorhanden ist, kann die Lehrkraft bei diesen die Nachholung einer Klassenarbeit anordnen. Sie kann auch die Nachholung einer schriftlichen Überprüfung anordnen, wenn im jeweiligen Einzelfall die sonstigen Lernerfolgskontrollen und Schülerleistungen nicht genügen, um die Leistungen hinreichend beurteilen zu können. Die

Vorschriften zu dem Verfahren bei Leistungsverweigerung und für Fälle entschuldigter Schulversäumnisse bleiben unberührt.

§ 23

Anzahl der Klassenarbeiten

Die Anzahl der Klassenarbeiten, die nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Schulleitung unterschritten werden darf, richtet sich nach dem „Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten, sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nichtschriftlichen Fächern der Klassenstufen 1-10 der allgemeinbildenden Schulen vom 6. August 2004 (Amtsblatt 5. 1740 if. in seiner jeweils gelten Fassung)“. Aus besonderen Gründen kann eine Lehrkraft mit Zustimmung der Schulleitung die Zahl der Klassenarbeiten im Einzelfall überschreiten.

§ 24

Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, den individuellen Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft.

(2) Schülerleistungen werden nach dem sechstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zu Grunde gelegt:

Sehr gut (1) =

eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) =

eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) =

eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) =

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) =

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die

Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

ungenügend (6) =

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(3) Die in der Oberstufe des Gymnasiums erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1 = 15/14/13 Punkte je nach Notentendenz,

Note 2 = 12/11/10 Punkte je nach Notentendenz,

Note 3 = 9/8/7 Punkte je nach Notentendenz,

Note 4 = 6/5/4 Punkte je nach Notentendenz,

Note 5 = 3/2/1 Punkte je nach Notentendenz,

Note 6 = 0 Punkte.

(4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer. Hält der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit dem Lehrer anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.

(5) Die Zeugnisnote in einem Fach, in dem Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen geschrieben werden, darf nicht allein aus den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten hergeleitet werden. Maßgeblichen Einfluss auf die Zeugnisnote hat auch die Qualität der Mitarbeit des Schülers im Unterricht. Einfluss auf die Zeugnisnote nehmen auch die mündlichen Leistungen, kurze schriftliche Lernkontrollen sowie die Qualität sonstiger Unterrichtsbeiträge. Demzufolge ist die Endnote in einem Zeugnis als eine wertende fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung zu verstehen; sie kann nicht errechnet werden.

§ 25

Nicht erbrachte Leistungen

(1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin gewährt oder seine Leistung auf eine andere Art festgestellt werden; ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist anzusetzen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen

zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumt ein Schüler der Oberstufe des Gymnasiums in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen.

(2) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

§ 26 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen

(1) Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann - unbeschadet der Regelung in Satz 1 - der Aufsicht führende Lehrer in einem schweren Fall den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann vom Aufsicht führenden Lehrer verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

§ 27 Bekanntgabe von Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Schülerarbeiten

(1) Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten.

(2) Das Recht der Schüler nach Abs. 1 steht grundsätzlich auch den Eltern zu.

(3) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen soll die Notenverteilung (Notenspiegel oder Notendurchschnitt) mitgeteilt werden. Noten für sonstige Leistungsnachweise

werden baldmöglichst nach deren Festlegung bekannt gegeben.

(4) Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden den Schülern für kurze Zeit ausgehändigt, damit die Eltern Kenntnis nehmen können.

(5) Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres dem Schüler zurückzugeben.

§ 28 Verfahren bei Abstimmungen

Bei den Abstimmungen der Klassen- bzw. Kurskonferenz nach dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach des betroffenen Schülers eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VII. Zeugnisse, Prüfungen und Versetzen

§ 29 Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen

Für Zeugnisse, Prüfungen und Versetzungen gelten die Ordnungen für die entsprechenden öffentlichen Schulen, soweit sie für Schulen in freier Trägerschaft verbindlich sind.

VIII. Schulgesundheitspflege

§ 30 Schulärztliche Betreuung

(1) Die Schüler sind verpflichtet, an den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen teilzunehmen. Die Untersuchungen werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter durchgeführt.

(2) Die Schüler und die Eltern minderjähriger Schüler sind rechtzeitig zur schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung schriftlich zu benachrichtigen. Die Eltern können bei den Untersuchungen anwesend sein.

§ 31

Ausschluss vom Schulbesuch wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schüler

- (1) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes zu beachten.
- (2) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Schulleiter befugt, den Schüler vorläufig auszuschließen.
- (4) Der Ausschluss ist zu begründen und dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler dessen Erziehungsberechtigten, mitzuteilen.

§ 32

Genussmittel in der Schule

- (1) Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern auf dem Schulgelände aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich untersagt.
- (2) Über Ausnahmen für die Schüler ab der Klassenstufe 10 entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz.

IX. Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülern

§ 33

Erzieherische Einwirkungen

- (1) Jede Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme muss der Zielsetzung und den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gerecht werden, wie sie in der Grundordnung niedergelegt sind.
Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
- (2) Unter Berücksichtigung erzieherischer Grund-

sätze soll der Lehrer in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, mündlicher und schriftlicher Tadel, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, zum Nacharbeiten von Versäumtem und zur Entschuldigung für zugefügtes Unrecht.

- (3) Bei besonders häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

§ 34

Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzungen durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.
- (4) In besonderen Fällen kann die Schule das Jugendamt unterrichten. In der Regel sind die Eltern zu benachrichtigen.

§ 35

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
 1. schriftlicher Tadel durch
 - a) den Klassenleiter oder den Kursleiter,
 - b) den Schulleiter,
 - c) die Klassenkonferenz bzw. die zuständige Lehrerkonferenz,
 - d) die Gesamtkonferenz.
 2. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der

laufenden Unterrichtsstunde durch den unterrichtenden Lehrer.

3. Untersagung der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen (z. B. Schulwanderungen, Schulfahrten, Theaterbesuchen) durch den Klassenleiter, den Stammkursleiter oder den Tutor im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu sechs vollen Unterrichtstagen durch die zuständige Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

(2) Neben Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 kann die Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund auf Antrag des Schulleiters durch den Schulträger angedroht und ausgesprochen werden.

§ 36

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

(1) Bevor eine Ordnungsmaßnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in den Schüler betreffenden Unterlagen vermerkt.

(2) In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sind die Eltern des betroffenen Schülers und auf Wunsch des Schülers ein Mitschüler sowie ein Lehrer der Schule oder ein gewählter Elternvertreter zu hören.

(3) Der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorläufig anordnen. Der Schüler ist vorher zu hören; die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes kann ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen.

X. Aufsicht

§ 37

Aufsicht

(1) Der Schüler unterliegt während des Unterrichts und der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schüler im Rahmen der allgemeinen

Schülerbeförderung.

(2) Die Aufsicht kann durch den Schulleiter, durch die Lehrer oder sonstige zur Unterstützung mit herangezogenen Personen ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

(3) Die Schüler dürfen während ihrer Unterrichtszeit grundsätzlich das Schulgelände nicht verlassen. Verlassen sie unerlaubt das Schulgelände, so unterstehen sie nicht der Verantwortung und Aufsicht der Schule.

(4) In Pausen und Freistunden ist Schülern ab der Klassenstufe 10, bei Minderjährigen mit Einverständnis der Eltern, das Verlassen des Schulgeländes erlaubt; gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht jedoch nicht.

XI. Hausrecht und Hausordnung

§ 38 Hausrecht

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

§ 39 Hausordnung

(1) Der Schulleiter erlässt im Einvernehmen mit der Schulkonferenz eine Hausordnung. Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

(2) Die Hausordnung enthält Regelungen für das Verhalten auf dem Schulgelände, insbesondere bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts, für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule, über die Unterrichtszeiten, über die Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände, über die gewerbliche Betätigung und den Vertrieb von Gegenständen in der Schule sowie über Sammlungen unter Schülern und Eltern.

§ 40 Veranstaltungen schulfremder Personen

Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als Schulveranstaltungen zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

XII. Inkrafttreten

§ 41 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Schulordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Saarland“ vom 1. August 1988 (KA 1988 Nr. 174) außer Kraft.

Trier, den 6. Januar 2000

(Siegel)

Hermann Josef
Bischof von Trier

1 Personenbezogene Bezeichnungen verstehen sich als Funktions- oder Berufsbezeichnungen und gelten in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.
2 Mit Eltern sind in dieser Ordnung zugleich auch andere Erziehungsberechtigte mit umfasst.

Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes

Vom 16. Juli 2016

Konsolidierte Fassung

unter Berücksichtigung der Änderungen des Erlasses vom 8. März und vom 21. Juni 2017

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an Gymnasien

Gym Klassenstu- fen 5-9	Anzahl der großen Leistungsnachweise (GLN): 5 je schriftlichem Fach pro Schuljahr			
	Schriftliche Arbeiten: 4			weitere GLN: 1
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen			Hinweise
	Klassenstu- fen 5/6	Klassenstu- fen 7/8	Klassenstu- fe 9	
Ma	etwa 45 min	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	
De	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	etwa 45 - 135 min	
1./2. FS	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	etwa 45 - 90 min	<ul style="list-style-type: none"> - in den modernen FS mindestens jedes zweite Jahr eine mündliche Prüfung - in den naturwissenschaftlichen Profulfächern in jedem Jahr eine experimentelle Arbeit
Profulfach bzw. 3. FS	-	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	
Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr: 4				

Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr

Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr		
Gym	Klassenstufen 5/6/7	Klassenstufe 8/9
nicht schriftliche Fächer	5 KLN (Richtzahl)	jeweils 1 -2 GLN (davon maximal eine schriftliche Überprüfung) + 4 KLN (Richtzahl)

Marienschule Saarbrücken



Hausordnung



BISTUM
TRIER

1. Grundsätze

- 1.1 Niemand soll in der Schule verletzt werden - weder körperlich noch in seiner Persönlichkeit; darum müssen alle Konflikte fair und gewaltlos geregelt werden.
- 1.2 Jeder hat die Pflicht zur Rücksichtnahme; darum dürfen Minderheiten oder Schwächere mit Schutz und Hilfsbereitschaft rechnen.
- 1.3 Alles öffentliche Eigentum wird durch die (oft schwere) Arbeit aller verdient, darum sind auch alle - nicht nur rechtlich - verpflichtet, die Gebäude, die Unterrichtsmaterialien und die Schulmöbel pfleglich zu behandeln.
- 1.4 Keiner soll in seinem Recht auf Ausbildung zu kurz kommen; darum darf der Unterricht nicht gestört werden.

2. Unterrichtszeiten

- 2.1 Das Schulgebäude wird um 7:15 Uhr geöffnet.
- 2.2 Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich bis zum Unterrichtsbeginn in den eigenen Klassenräumen aufhalten.
- 2.3 Gegenwärtig gilt folgende Unterrichtsstunden- und Pausenregelung

Unterrichtszeiten in Klassenstufe 5 - 12

1. Stunde	08:00 – 08:45
2. Stunde	08:50 – 09:35
1. große Pause	15 Minuten
3. Stunde	09:50 – 10:35
4. Stunde	10:40 – 11:25
2. große Pause	20 Minuten
5. Stunde	11:45 – 12:30
6. Stunde	12:35 – 13:20
3. große Pause	20 Minuten
7. Stunde	13:40 – 14:25
8. Stunde	14:30 – 15:15
9. Stunde	15:20 – 16:05
10. Stunde	16:10 – 16:55

- 2.4 Die Unterrichtszeiten müssen von allen pünktlich eingehalten werden. Die Klassensprecherin/der Klassensprecher oder die Vertretung benachrichtigt das Sekretariat, falls eine Lehrperson bis 10 Minuten nach dem planmäßigen Unterrichtsbeginn noch nicht in ihrer Klasse ist.
- 2.5 Während der Unterrichtszeit sollte auf dem gesamten Schulgelände größtmögliche Ruhe gewahrt werden.
- 2.6 Nach Beendigung des Unterrichtes können Schülerinnen und Schüler zur Überbrückung von Wartezeiten nach Rücksprache in ihren Klassenzimmern, auf dem Schulhof oder in einem eigens ausgewiesenen Aufenthaltsraum verbleiben.

3. Unterrichtsräume

- 3.1 Alle Klassen sind aufgerufen, ihre Klassenräume mit Bildern, Blumen, Dekorationen usw. ansprechend zu gestalten. Die Vorschläge zur Klassenraumgestaltung müssen mit dem jeweiligen Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin - und gegebenenfalls mit der Schulleitung - abgestimmt werden.
- 3.2 Jede/r ist verpflichtet, seinen/ihren Platz und den Unterrichtsraum sauber zu halten.
- 3.3 Funktionsräume dürfen nur im Beisein einer Lehrperson betreten werden.

4. Pausenregelung

- 4.1 In den Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof bzw. in die Pausenhalle. Den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist es freigestellt, Freistunden und Pausen im Klassenraum, in Aufenthaltsräumen oder im Freien zu verbringen.
- 4.2 Das Verlassen des Schulgeländes ist nur den Klassen der Oberstufe gestattet. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Begründete Ausnahmefälle für die Klassen 5 - 9 werden von den aufsichtführenden Lehrpersonen genehmigt.
- 4.3 In den Pausen haben sich die Schülerinnen und Schüler so zu verhalten, dass es zu keinen Gefährdungen Dritter kommt.
Das Werfen von Steinen, Schneebällen und anderen Gegenständen muss wegen der damit verbundenen Unfallgefahr unterbleiben.

5. Verhalten bei Alarm und Unfällen

- 5.1 Bei Feuer- und Katastrophenalarm ist das Schulgebäude unverzüglich und diszipliniert zu verlassen. Es gelten die ausgehängten Fluchtpläne.
- 5.2 Bei Amokalarm verbleiben alle in den jeweiligen Räumen. Die Räume werden von innen verriegelt, wenn möglich verbarrikadiert. Die Evakuierung erfolgt durch die Einsatzkräfte der Polizei.
- 5.3 Den Anordnungen der Lehrpersonen ist unbedingt Folge zu leisten (vgl. 6.1).
- 5.4 Unfälle auf dem Schulweg und während des Unterrichtsbetriebes müssen aus Versicherungsgründen umgehend im Sekretariat gemeldet werden.
- 5.5 Eine Erstversorgung kann gegebenenfalls durch den Schulsanitätsdienst erfolgen.

6. Einzelbestimmungen

- 6.1 Außer den Lehrpersonen haben auch der Hausmeister und die Sekretärin bezüglich Ordnung und Sicherheit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände den Schülerinnen und Schülern gegenüber Weisungsbefugnis.
- 6.2 Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Lehrerzimmern.
- 6.3 Die Flure sind keine Aufenthaltsräume.
- 6.4 Elektronische Geräte, die nicht für den Unterricht bestimmt sind (z. B. Handys, MP3 - Player), bleiben während des Unterrichts und in den Pausen ausgeschaltet und verbleiben in den Schultaschen. Bei Verstößen können die Geräte vorübergehend eingezogen werden.
- 6.5 Geräte und Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgehen kann, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
- 6.6 Das Befahren des Schulhofes ist für Fahrzeuge aller Art verboten. Fahrräder, Mofas u. ä. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 6.7 Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt.
- 6.8 Der Konsum von alkoholischen Getränken und sonstigen Drogen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.
- 6.9 Alle sind für die Sauberkeit auf dem Schulgelände und insbesondere in den Klassen- und Kursräumen verantwortlich. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Müll sollte so weit wie möglich vermieden werden.
- 6.10 Größere Geldbeträge oder Wertgegenstände sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. Bei Diebstahl besteht kein Versicherungsschutz.
- 6.11 Festgestellte Schäden an Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- 6.12 Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände, die gewerbliche Betätigung und der Vertrieb von Gegenständen in der Schule sowie Sammlungen innerhalb der Schulgemeinschaft bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
- 6.13 Unbefugten Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Die Hausordnung ist für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Besucherinnen und Besucher der Schule verbindlich.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Schulträgers am 01.10.2008 in Kraft.

Nutzungsordnung für elektronische Geräte

Leben und Lernen in der Schule gelingt in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens und des achtsamen und respektvollen Miteinanders. Voraussetzung dafür sind auch die Anerkennung und Einhaltung von Regeln, die in der Schulkonferenz vereinbart und in der Hausordnung veröffentlicht sind.

Die folgenden Vereinbarungen versuchen einerseits die Bedeutung und den Nutzen der Geräte für die Schülerinnen und Schüler und die Eltern zu berücksichtigen, andererseits zu gewährleisten, dass

- *der Schulbetrieb nicht gestört,*
- *die Konzentration auf den Unterricht nicht vermindert,*
- *die Kommunikation unter den Mitgliedern der Schulgemeinschaft nicht erschwert*
- *und ein möglicher (strafrechtlich relevanter) Missbrauch der Geräte vermieden wird.*

1. Schuleigene ortsfeste Geräte (Smartboards, PCs)

- 1.1 Die Nutzung der schuleigenen Geräte ist nur in Absprache mit einer Lehrperson für Unterrichtszwecke gestattet.
- 1.2 Passwörter dürfen nicht bekannt gegeben werden. Anderenfalls übernimmt der Nutzer die Haftung für die Schäden, die durch andere verursacht werden.
- 1.3 Alle Nutzer müssen sich an den PCs abmelden, sobald sie ihren Arbeitsplatz verlassen.
- 1.4 An den Geräten dürfen weder Hardware- noch Softwareänderungen vorgenommen werden. Die Geräte dürfen auch nicht geöffnet bzw. auseinander genommen werden. Die Anschlüsse und Einstellungen der Geräte dürfen nicht verändert werden.
- 1.5 Anstößige und verbotene Inhalte (Pornografie, Gewaltdarstellungen, Spiele usw.) dürfen weder auf den PCs lokal noch auf dem Server abgelegt werden. Solche Aktivitäten werden protokolliert und können dem Ersteller/Besitzer der verbotenen Datei zugeordnet werden.
- 1.6 Alle Internetaktivitäten werden protokolliert. Versuche, online nach verbotenen Inhalten zu suchen, werden an die Schulleitung weitergeleitet.

2. Schuleigene mobile Geräte (Landesweite systematische Medienausleihe Saar - LSMS)

Allgemeines

- 2.1 Das Gerät muss von zuhause aufgeladen mitgebracht werden, jeden Tag mitgeführt werden und jederzeit über ausreichend Akkulaufzeit verfügen. Nichtverfügbarkeit von Hausaufgaben oder anderen unterrichtsrelevanten Inhalten aus oben genannten Gründen werden nicht entschuldigt.
- 2.2 Das Gerät muss passwortgeschützt sein und darf ausschließlich vom Besitzer genutzt werden.

- 2.3 Die Geräte befinden sich in der Schultasche, wenn sie nicht genutzt werden. In den Pausen bleiben sie ebenfalls ausgeschaltet in der Tasche. In den Pausen oder Sportstunden werden die Geräte im abgeschlossenen Raum unter Aufsicht einer Lehrkraft verwahrt.
- 2.4 Jede:rSchüler:in bringt geeignete Kopfhörer (ggf. Adapter) mit zum Unterricht.
- 2.5 Nachrichten/Mails sollen unterrichtstäglich abgerufen werden. Nachrichten nach 18 Uhr werden behandelt wie Nachrichten, die am Folgetag eingehen.
- 2.6 Absolut keine privaten Downloads oder Installationen von Apps!

Nutzungsverhalten

- 2.7 Generell wird das Gerät nur für Unterrichtszwecke genutzt. Private Aktivitäten, Chats, Bilder, Videos etc. sind nicht gestattet. Grundsätzlich dient das Gerät der Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung. Es soll insbesondere zur Nutzung der OSS eingesetzt werden.
- 2.8 Internetnutzung erfolgt allerdings nur nach Aufforderung der Fachlehrkraft gemäß Aufgabenstellung. Auch das Teilen von Inhalten im Unterricht ist nur nach Absprache mit der Fachlehrkraft gestattet.
- 2.9 In der Unterstufe (Klassen 5 - 7) müssen Unterrichtsmitschriften und Hausaufgaben analog geschrieben werden. Ausnahmen sind Aufgabenbearbeitungen, die von der Fachlehrkraft digital eingefordert werden.
- 2.10 In der Mittel- und Oberstufe (Klassen 8 - 12) ist eine rein digitale Unterrichtsdocumentation möglich.
- 2.11 Die Nutzung in Vertretungsstunden wird durch die jeweilige Vertretungslehrkraft geregelt.

Persönlichkeitsrechte

- 2.12 Generell gilt das „Recht am eigenen Bild“. Bei Verstößen finden die von der geltenden Schulordnung vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Anwendung. Die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs sind zu beachten.
- 2.13 Das Tablet ist ein privater Raum. Das Tablet von Mitschüler:innen darf nicht ohne nachzufragen genutzt, der Bildschirm nicht ungefragt eingesehen werden.
- 2.14 Digitale Kommunikation unterscheidet sich von analoger Kommunikation von Angesicht zu Angesicht. Worte im digitalen Medium sind daher immer sehr sorgsam zu wählen.
- 2.15 Urheberrechte der Lehrkräfte: Tafelbilder und Arbeitsblätter bleiben urheberrechtlich geschützt. Fotografieren und Teilen sind nur nach Absprache mit der Fachlehrkraft möglich (s. Punkt 2.7). Dies gilt analog für Schüler:innenarbeiten.
- 2.16 Ton-, Video und Bildaufnahmen erfolgen generell nur nach Aufforderung der Lehrperson gemäß Aufgabenstellung. Dateien werden im Unterricht nur nach Aufforderung der Lehrperson geteilt (s. Punkt 2.7)
- 2.17 Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung werden die elektronischen Geräte inklusive Speichermedien von der Lehrkraft eingezogen und bis Unterrichtsschluss im Sekretariat hinterlegt.
- 2.18 Bei massiven und gehäuften Verstößen werden die Eltern von nicht volljährigen Schülerinnen/Schülern informiert und das elektronische Gerät muss von den Eltern abgeholt werden. Volljährige Schülerinnen/Schüler müssen das Gerät bei der Schulleitung abholen.

3. Private mobile Geräte (Smartphones o. ä.)

- 3.1 Geräte, die nicht für den Unterricht bestimmt sind, bleiben vor, während und nach dem Unterricht sowie in den Pausen ausgeschaltet in den Taschen.
- 3.2 Diese Regelung gilt für das gesamte Schulgelände und alle schulischen Veranstaltungen. Ausnahmeregelungen für die Nutzung werden von den verantwortlichen Lehrkräften getroffen.
- 3.3 Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ist die Nutzung privater Mobilgeräte während der Pausen und in den Freistunden in den Kurs- bzw. Unterrichtsräumen und im Oberstufenraum, an den Sitzgruppen der Flure sowie in der Mensa gestattet.
- 3.4 Besteht der begründete Verdacht, dass sich auf den Geräten strafrechtlich relevante Daten befinden, so können diese an die Polizei übergeben werden.
- 3.5 In den jeweiligen Fällen finden die von der geltenden Schulordnung vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Anwendung. Die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs sind zu beachten.

4. Unterrichtsdokumentation mit elektronischen Geräten

- 4.1 Der Einsatz zur Dokumentation des Fachunterrichts muss von der Lehrperson des jeweiligen Faches gestattet werden.
- 4.2 In jeder Unterrichtsstunde werden Nutzungsbeginn und Nutzungsende klar kommuniziert. Die Lehrkraft hat zu jeder Zeit Kenntnis über den Nutzungsstatus.
- 4.3 Das zur Dokumentation verwendete Programm muss in Absprache mit den Lehrpersonen ausgewählt werden.
- 4.4 Das Gerät darf ausschließlich zur schriftlichen Dokumentation von vorgesehenem Unterrichtsstoff genutzt werden.
- 4.5 Die Dokumentation im jeweiligen Fach muss lückenlos erfolgen. Die Datei enthält alle relevanten Einträge. Ausgeteilte Arbeitsblätter werden im Unterricht digitalisiert und bearbeitet sowie in der auf dem Gerät befindlichen Unterrichtsdatei eingefügt.
- 4.6 Einträge, Lösungen und Hausaufgaben sind selbst anzufertigen. Die Nutzung von Materialien Dritter ist eindeutig zu kennzeichnen.
- 4.7 Gegebenenfalls werden im Unterricht handschriftliche Textproduktionen mit Stift und Papier oder Konstruktionen mit Geodreieck, Zirkel, Lineal etc. geschult. In solchen Fällen sind die entsprechenden Materialien mitzuführen. Eine lückenlose Dokumentation wird durch Fotografieren der handschriftlichen Anfertigung und Einfügen in die Unterrichtsdatei ermöglicht.
- 4.8 Die Fachlehrkraft kann die Dokumentation des Unterrichts jederzeit einsehen und kontrollieren.
- 4.9 Bezüglich des außerunterrichtlichen, insbesondere rechtswidrigen Gebrauchs der Geräte gelten die Regelungen unter Nr. 2. dieser Nutzungsordnung

II. Schulleben



Homepage: www.marienschule-sb.de



<https://twitter.com/MSaarbruecken>



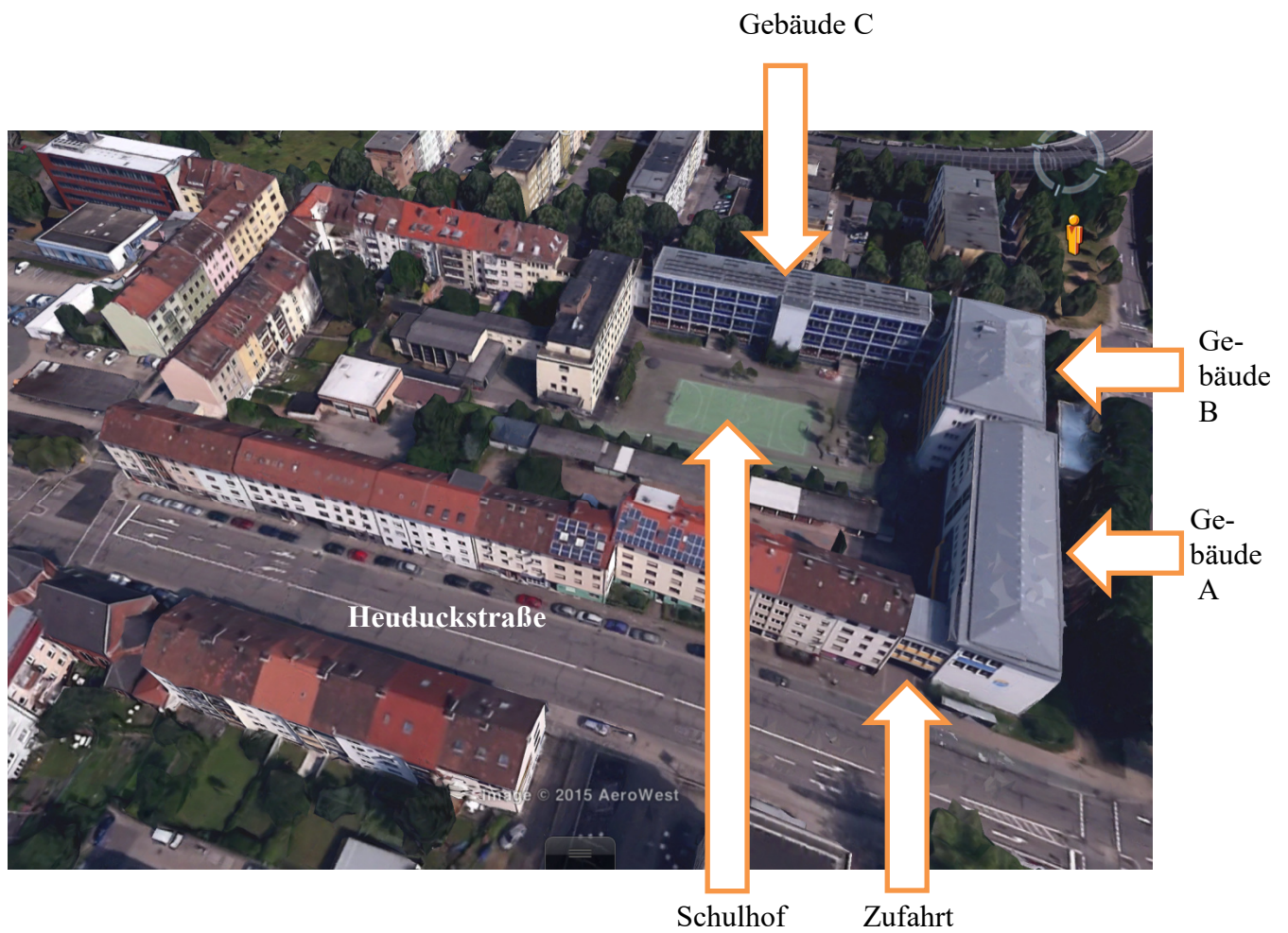
www.instagram.com/marienschule_saarbruecken/



<https://de-de.facebook.com/pages/category/High-School/Marienschule-Saarbrücken-554519394879485/>



Marienschule von oben



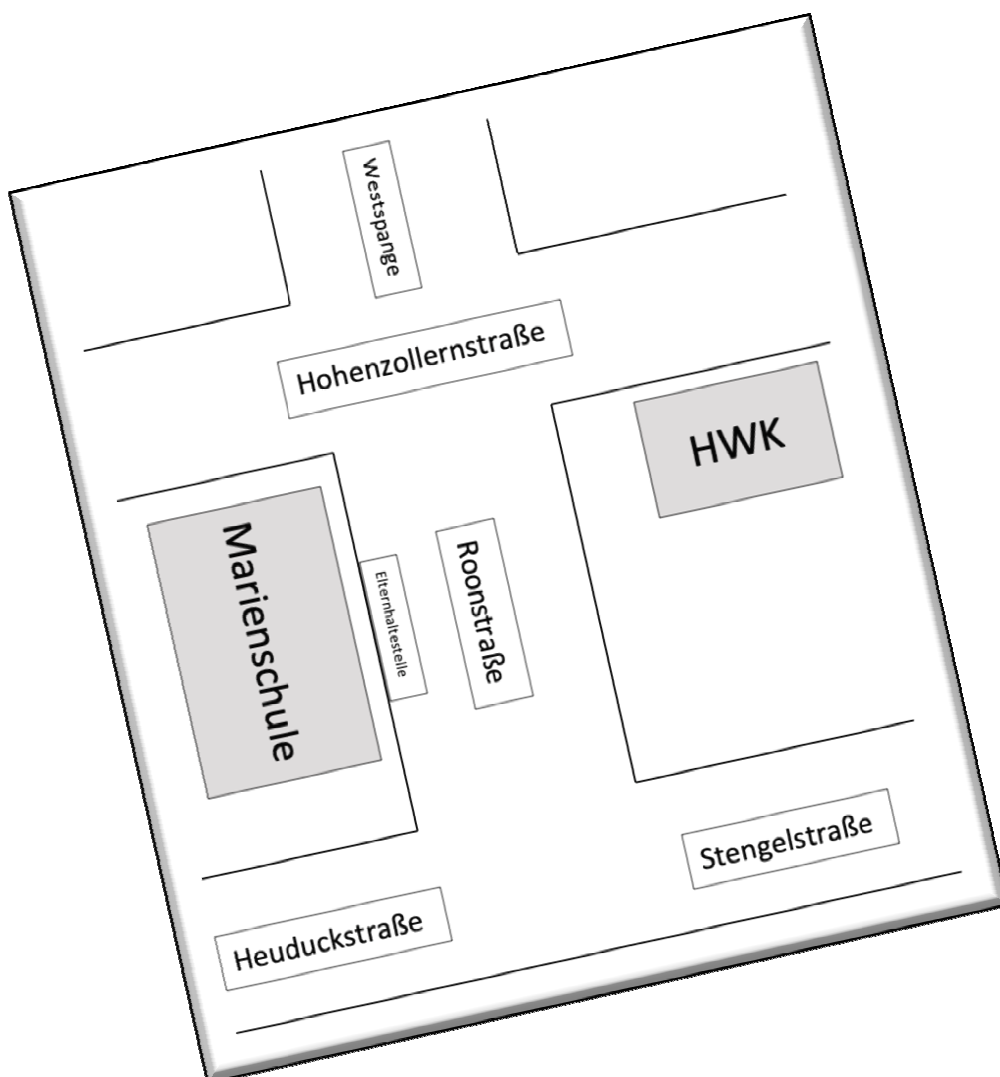
Hinweis:

Wir freuen uns auf den Neubau im Bereich der ehemaligen Kapelle und des ehemaligen Gebäude D.

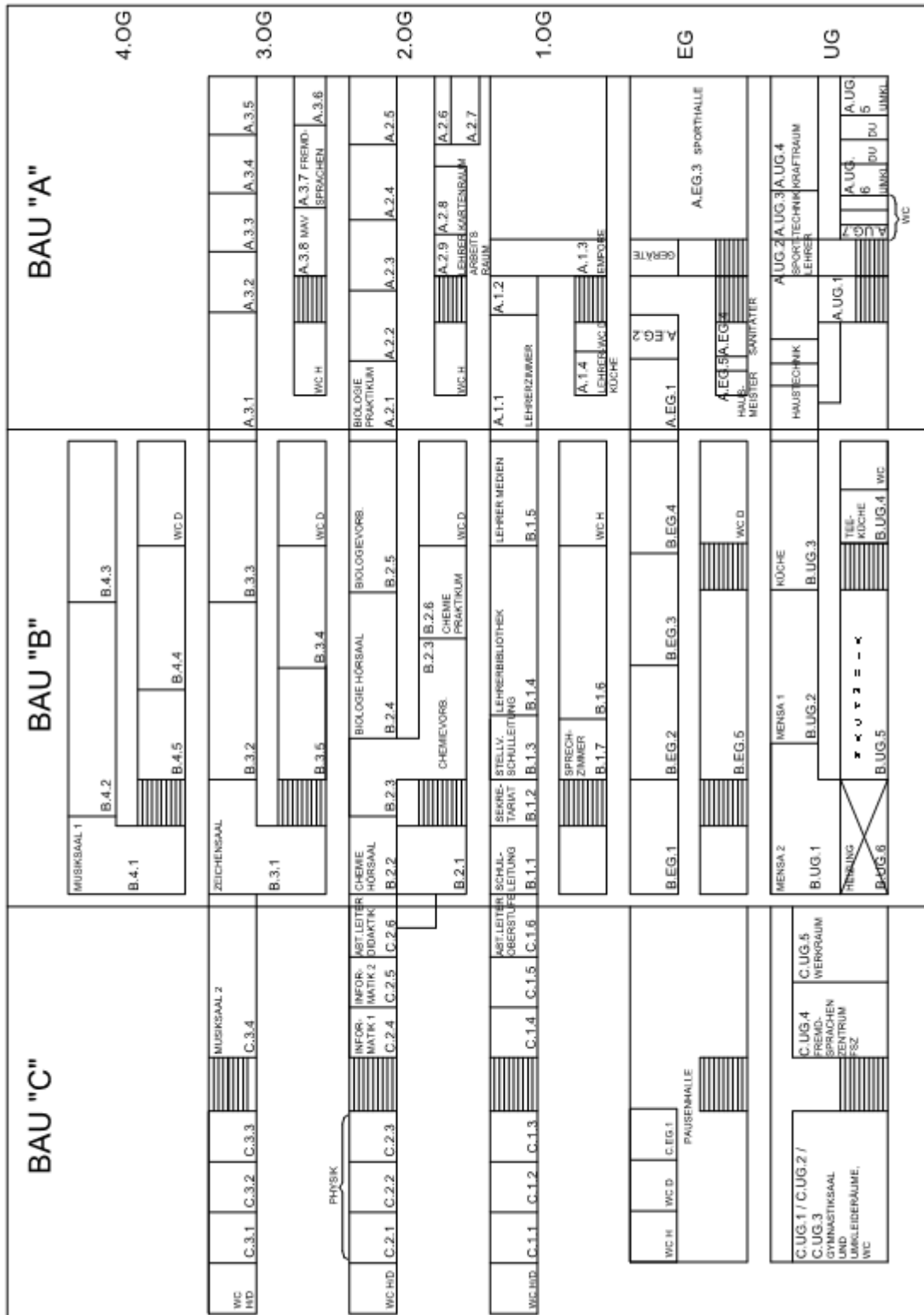
Busverbindungen und Lageplan

Die Marienschule liegt verkehrstechnisch günstig in Alt-Saarbrücken:

- Vor dem **Haupteingang** befinden sich die **Haltestellen** der verschiedenen **Buslinien**.
- Vom Hauptbahnhof aus beträgt der **Fußweg** ca. **15 Minuten**.
- Die **Saarbahn-Haltestelle** „Trierer Straße“ ist über die Westspange in 10 Minuten zu erreichen.
- Die Hohenzollernstraße ist **Fahrradstraße**. Auf dem Schulhof befinden sich Fahrradparkplätze.
- In der Roonstraße befindet sich eine **Elternhaltestelle**: Kiss & Ride. Bitte nutzen Sie diese Zone zum Ein- und Aussteigen Ihrer Kinder, kommen Sie **zum Abholen eher 5Minutennach** dem Klingeln. Kurzfristiges Halten ist erlaubt, Parken von 7:00 – 16:00 Uhr verboten.



Raumplan



Lehrerkollegium



Lehrername		Kürzel	Fächer	Mail
Acosta	Inmaculada	AC	Ma, Ph	inmaculada.acosta@bistum-trier.de
Adam	Tobias	ADA	En, Sp	tobias.adam@bistum-trier.de
Andrack	Maja	AND	Bk	maja.andrack@bistum-trier.de
Anstett	Clemens	AT	Mu, Rk	clemens.anstett@bistum-trier.de
Backes	Raphael	BAC	Ma, Ph	raphael.backes@bistum-trier.de
Balling	Denise	BAL	En, Ge, Bk	denise.balling@bistum-trier.de
Barbian-Ehl	Daniela	BA	La, Rk, Sn	daniela.barbian-ehl@bistum-trier.de
Bergholz	Regina	BER	De, Fr, En, Ge	regina.bergholz@bistum-trier.de
Biehl	Bastian	BIE	Ma, Ph	bastian.biehl@bistum-trier.de
Bungert	Cathrin	BT	De, Ge, DaZ	cathrin.bungert@bistum-trier.de
Burgard	Fabian	BUR	Ma, Ge, Rk	fabian.burgard@bistum-trier.de
Caixas	Joan	CAI	Fr, Sn	joan.caixas@bistum-trier.de
Christmann	Holger	CHR	En, Po	holger.christmann@bistum-trier.de
Christmann	Jörg	CM	Ma, Ph, In	joerg.christmann@bistum-trier.de
Degel	Alexander	DEG	Ma, Ch, Mu	alexander.degel@bistum-trier.de
Eckstein	Larissa	ECK	Mu, Ge	larissa.eckstein@bistum-trier.de
Freidinger	Julia	FRE	DE, Ge, PO	julia.freidinger@bistum-trier.de
Furnari	Carmelina	FUR	Fr, Sn, It	carmelina.furnari@bistum-trier.de
Gillenberg	Andrea	GI	Mu, Bk, Ds	andrea.gillenberg@bistum-trier.de
Hau	Christina	HAU	Sn, Ge, Ek	christina.hau@bistum-trier.de
Heinz	Julia	HE	De, Sp	julia.heinz.lehrer@bistum-trier.de
Heß	Laura	HES	Po, Ge, WI	laura.hess@bistum-trier.de
Heyne	Tim	HY	Ek, Sp	tim.heyne@bistum-trier.de
Huber	Jana	HUB	En, Ch	jana.huber@bistum-trier.de
Hufschmidt	Isabelle	HUF	Ma, Ek, WI	isabelle.hufschmidt@bistum-trier.de
Hufschmidt	Thomas	HPF	Rk	thomas.hufschmidt@bistum-trier.de
Jager	Ulrich	JR	En, Sp	ulrich.jager@bistum-trier.de
Jochum	Peter	JOC	De, Rk	peter.jochum@bistum-trier.de
Kleinbauer	Thomas	KLE	In, Ma, Ph	thomas.kleinbauer@bistum-trier.de
Köhler	Jessica	KOE	Ma, Ek, WI	jessica.koehler@bistum-trier.de
König	Jessica	KNG	En, DaZ, Sn	jessica.koenig@bistum-trier.de
Kolaric	Natalie	KOL	Bk	natalie.kolaric@bistum-trier.de
Lang	Mathias	LG	Ma, Ph, In	mathias.lang@bistum-trier.de
Ludwig	Sven	LU	En, Sn	sven.ludwig@bistum-trier.de
Matheis	Barbara Franziska	MAT	En, Sp, Rk	barbara-franziska.matheis@bistum-trier.de
Meiser-Saß	Marie	MEI	En, Re	marie.meiser-sass@bistum-trier.de
Molz	Hanna	MOL	Fr, Rk	hanna.molz@bistum-trier.de
Neuhaus	Gisela	NE	En, De	gisela.neuhaus@bistum-trier.de
Niederweis	Brigitte	NI	Ch, Bi, Ph	brigitte.niederweis@bistum-trier.de
Noh	Michelle	NOH	De, Bi	michelle.noh@bistum-trier.de
Piro-Johanns	Gabriele	PI	Fr, Sn	gabriele.piro-johanns@bistum-trier.de
Pleimling	Stephanie	PLE	De, Re, DaZ	stephanie.pleimling@bistum-trier.de

Pfr. Renner	Rudolf	REN	Re	rudolf.renner@bistum-trier.de
Riem	Karin	RIE	De, Ge,	karin.riem@bistum-trier.de
Riga	Sarah	RIG	Fr, It	sarah.riga@bistum-trier.de
Rodener	Martina	RO	Ma, Ph	martina.rodener@bistum-trier.de
Rück	Phillip	RÜC	De, Ch, Bi	phillip.rueck@bistum-trier.de
Schneider	Andrea	SCH	Ma, Bi	andrea.schneider@bistum-trier.de
Schöneberger	Cecile	SCB	De, Po	cecile.schoeneberger@bistum-trier.de
Seel	Katharina	SE	De, Ge	katharina.seel@bistum-trier.de
Sorg-Janishek	Annette	SJ	Rk	annette.sorg-janishek@bistum-trier.de
Stark	Sarah	STA	En, Bi	sarah.stark@bistum-trier.de
Steinmetz	Pascal	STE	Ch, Ge, Mu	pascal.steinmetz@bistum-trier.de
Stopp	Carmen	ST	Ma, Ge, Mu	carmen.stopp@bistum-trier.de
Triebfürst-Klein	Jan-Philipp	TRI	Ek, Sp	jan-philipp.triebfuerst-klein@bistum-trier.de
Umla	Susanne	UMS	En, Sn, Sp	susanne.umlal@bistum-trier.de
Umla	Tim	UMT	De, Ge	tim.umlal@bistum-trier.de
Urban	Andreas	URB	Ge, Rk, Pi	andreas.urban@bistum-trier.de
Vater	Udo	VA	Bi, Sp	udo.vater@bistum-trier.de
Wappner	Judith	WAP	Fr, Ek	judith.wappner@bistum-trier.de
Weber	Andrea	WB	Ma, Bi, Ph	andrea.weber@bistum-trier.de
Weigel	Anna	WGL	De, Po, DaZ	anna.weigel@bistum-trier.de
Welsch	Jutta	WH	Bi, Sp	jutta.welsch@bistum-trier.de
Wisser-Rischmann	Karina	WR	De, Bk	karina.wisser@bistum-trier.de

Schulfächer

Bi	Biologie
BK	Bildende Kunst
Ch	Chemie
De	Deutsch
DS	Darstellendes Spiel
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
Ek	Erdkunde
En	Englisch
Fr	Französisch
Ge	Geschichte
In	Informatik
It	Italienisch
La	Latein
Ma	Mathematik
Mu	Musik
Pi	Philosophie
Ph	Physik
Po	Politik
Re	ev. Religion
Rk	kath. Religion
Sn	Spanisch
Sp	Sport
WI	Wirtschaftslehre

Anschrift

Hohenzollernstr. 59 a
66117 Saarbrücken,
FON: 0681 51367, FAX: 0681 57033,
MAIL: marienschule@bistum-trier.de
www: marienschule-sb.de

Ansprechpartner

Schulleiter	Peter Jochum
Stellvertretende Schulleiterin	Carmen Stopp
Vertrauenslehrer	Cecile Schöneberger, Alexander Degel
Schulgemeinde	Annette Sorg-Janishek
Oberstufe	Inmaculada Acosta de Cózar Ulrich Jager
Didaktik	Clemens Anstett
Sekretariat	Martina Jost
Schulbuchkoordinatorin	Jutta Barbara Meiser
Hausmeister	Daniel Gimmler
Schulelternsprecherin	Andrea Mudrack Mail: marienschule.elternvertretung@bistum-trier.de
Schulsprecher	Ira Mudrack-Zissi Christian Gwodz Norman Andres Mail: marienschule.sv@bistum-trier.de

Vereinigung der Freunde und Förderer der Marienschule e. V.:

Vorsitzender	Christian Funk Mail: vdff.marienschule@gmail.com
--------------	---

Marienschule A - Z

Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften bereichern das Schulleben. Sie beschränken das Lehren und Lernen nicht auf verbale, schriftliche und bildliche Ausdrucksmittel, sondern öffnen die Schule für eine größere Vielfalt des Sich-Betätigens und Ausdrückens. In Arbeitsgemeinschaften bestimmt nicht immer nur der Lehrer, was getan wird; Schüler organisieren aufgrund eigener Interessen das Vorgehen selbst.

Folgende Arbeitsgemeinschaften gab es in den letzten Jahren:

- Bücherei
- Chor
- Drachenboot
- Fußball, Volleyball, Basketball
- Geschichte
- Gesellschaftsspiele, Schach
- Junges Blasorchester
- Mathematik
- Naturwissenschaften, MINT, Umwelt
- Robotik
- Schulsanitätsdienst
- Sportabzeichen
- Sprachzertifikate Französisch, Englisch
- Theater u. a.

Zu Beginn des Schuljahres wird über das Angebot per Mail und durch Aushang informiert.

Aufgabenbuch

Die Schüler erhalten in der ersten Woche des neuen Schuljahres das schuleigene Aufgabenbuch zu einem Unkostenbeitrag von 2,50€. Der Gebrauch wird mit den Schülern eingeübt. Die Eltern können sich an jedem Tag anhand des Heftes über Art und Umfang der Hausaufgaben ihrer Kinder informieren.

Ausstellungen

Präsentationen von Schülerarbeiten, die im Rahmen des Kunstunterrichtes oder in speziellen Unterrichtsprojekten entstanden sind, verteilen sich über das gesamte Schuljahr.

Darüber hinaus werden in unregelmäßigen Abständen Werke einheimischer Künstler in den Räumen der Schule ausgestellt.

Außerschulische Lernorte

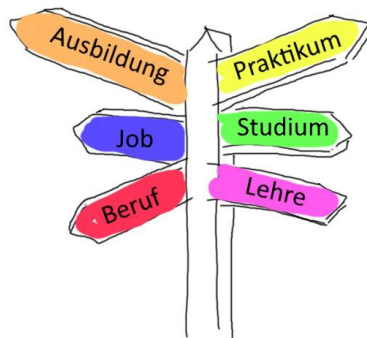
Die Marienschule kooperiert mit mehreren Institutionen:

- Wissenswerkstatt Saarbrücken
- Nanobiolab Universität des Saarlandes
- HTW Saarbrücken
- Juniorstudium an der Universität des Saarlandes

Bescheinigungen

Bescheinigungen für Kindergeld, Fahrkarten etc. sowie Anträge auf Leistungen nach dem Schülerfördergesetz sind im Sekretariat erhältlich.

Berufs- und Studienorientierung (BeSt)



Die Berufs- und Studienwahl ist eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Entscheidungen im Leben. Ziel der Berufs- und Studienorientierung (BeSt) an der Marienschule ist, die Jugendlichen optimal während der gesamten Schulzeit auf eine reflektierte und eigenverantwortliche Entscheidung bei ihrer Berufs- und Studienwahl vorzubereiten und zu begleiten sowie auch die Eltern einzubinden.

Eigene Interessen, Stärken und Fähigkeiten müssen geklärt und mit einer Vielzahl von Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten abgeglichen werden. In diesem Zusammenhang bietet die Marienschule den Schülern zahlreiche Möglichkeiten, grundlegendes Wissen über die Berufs- und Arbeitswelt und über Anforderungen im Ausbildungssystem und Studium zu erwerben.

Dabei möchten wir Bewusstsein schaffen, dass Berufsorientierung mehr als die einmalige, lineare Berufswahlvorbereitung, sondern vielmehr ein lebenslanger Prozess darstellt.

Die Marienschule kooperiert vor diesem Hintergrund mit zahlreichen Ausbildungsinstitutionen und Betrieben sowie mit der Agentur für Arbeit.

Ein kleiner Einblick in unsere Aktivitäten zur BeSt:

- **vielseitige Informationsangebote:** u.a. Besuch von Messen („Abi – Was dann?“, Vocatium); BeSt-Speed-Dating: Austausch der Oberstufe mit Ehemaligen und Eltern zu Studiengängen, Ausbildungen und Berufsfeldern; Teilnahme an besonderen Veranstaltungen (z.B. Girls` Day und Boys` Day); Infoveranstaltungen für Eltern und Schüler/innen zu verschiedenen Themen
- **praktische Erfahrungen in der Berufs- und Arbeitswelt:** u.a. zweiwöchiges Schülerbetriebspraktikum in Klasse 9 sowie zweiwöchiges Sozialpraktikum „Compassion“ in Klassenstufe 11; Partnerschule der Wissenswerkstatt (regelmäßige Teilnahme an den Workshops ab Klassenstufe 5); Besuch der Schülerlabore; Junior- und Schnupperstudium
- **Gestaltung von Bewerbungsprozessen:** u.a. Bewerbungstraining und Rhetorikkurse; regelmäßiges Angebot eines Seminares in der Oberstufe zur BeSt „Fit für den großen Schritt“

Weitere Informationen zum BeSt-Konzept finden Sie in Kapitel III. und IV dieses Ordners.

Beurlaubungen

Beurlaubungen für Ihre Kinder z. B. für Familienangelegenheiten und Sportveranstaltungen werden über den Klassenlehrer beantragt. Sie sollten in angemessener Frist vor dem Beginn der Beurlaubung Ihrem Kind einen schriftlichen Antrag an die Klassenleitung mitgeben. Schüler, die auf eigenen Wunsch vorzeitig den Unterricht verlassen, erhalten ein Formblatt, das von den Eltern unterschrieben werden muss.

Eine Unterrichtsbefreiung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist grundsätzlich nicht statthaft. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Bläserklasse

Die Schüler der Bläserklasse erlernen systematisch ein Blasinstrument.

Angeboten werden die Instrumente:

Querflöte • Klarinette • Saxophon • Trompete • Horn • Posaune • Euphonium • Tuba

Die Bläserklasse ist auf drei Jahre in den Klassen 5 bis 7 ausgelegt und beginnt mit Englisch als erste Fremdsprache.

Qualifizierte Instrumentallehrer vermitteln die Grundlagen des jeweiligen Instrumentes in Gruppenunterricht. Der Musiklehrer übt das gemeinsame Musizieren im Klassenverband während der Musikstunden.

Was bringt eine Bläserklasse?

- Sie fördert die Klassengemeinschaft.
- Sie steigert die Konzentrationsfähigkeit.
- Sie stärkt das Selbstbewusstsein.
- Sie wirkt sich positiv auf die Leistungsfähigkeit aus.
- Sie ermöglicht sinnvolle Freizeitgestaltung.

Wie ist die Bläserklasse organisiert?

- Die Bläserklasse ist im Klassenverband organisiert.
- Die Kinder entscheiden sich bei der Anmeldung freiwillig für die Bläserklasse.
- Die Schule stellt die Instrumente bereit und organisiert den Instrumentalunterricht.
- Die Eltern leisten einen finanziellen Beitrag für die Miete der Instrumente und für den Instrumentalunterricht.
- Die musikalische Leitung liegt bei den Musiklehrern der Schule.
- Die Schüler die Möglichkeit in den Blasorchestern der Marienschule" (JBM-J und JBM) oder in einem anderen Ensemble mitzuspielen.

Elternsprechtag

Der Elternsprechtag findet in jedem Schuljahr für die Eltern der Klassenstufe 7 nachmittags statt. Hier bietet sich die Möglichkeit, mit mehreren Fachlehrern ins Gespräch zu kommen. Schwerpunkt liegt auf der Schullaufbahnberatung vor der anstehenden Zweigwahl (Profilfach) für Klassenstufen 8-10.

Elternvertretung

Grundlegende Informationen zur Arbeit der Elternvertretung erhalten Sie in Kapitel IV. dieses Ordners unter dem Punkt Elternvertretung.

Elterntreff

Interessierte Eltern und Lehrer tauschen sich über pädagogische Fragestellungen aus. Für die Eltern der Schüler aus den Klassen 5 bieten wir an:

- Herbsttreffen (Begegnung, Kennenlernen und Austausch)
- Halbzeitbilanz (Reflexion nach dem 1. Halbjahr)

Entschuldigungen

Wenn Ihr Kind erkrankt ist, melden Sie dies bitte unverzüglich per E-mail beim Klassenleiterteam. Am ersten Tag nach der Genesung hat die schriftliche Entschuldigung (Vordrucke im Aufgabenbuch) an das Klassenleiterteam zu erfolgen.

Entschuldigungen Oberstufe

In der Oberstufe muss für Fehltage, an denen eine Kursarbeit geschrieben wird, ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Erkrankung

Kranke Kinder dürfen von den Eltern nicht in die Schule geschickt werden.

Bei während der Unterrichtszeit auftretenden leichteren Erkrankungen wie Übelkeit, Bauchweh, Kopfschmerzen, Unwohlsein usw. entscheiden die Fachlehrer über geeignete Maßnahmen. Verlässt der Schüler die Schule ist ein Beurlaubungsschein (im Sekretariat erhältlich) auszufüllen und bei Rückkehr in die Schule dem Klassenlehrer unterschrieben vorzulegen.

Bei schweren Erkrankungen oder Verletzungen ist das Sekretariat zu benachrichtigen. Das Sekretariat leitet geeignete Maßnahmen ein: Erstversorgung, Benachrichtigung der Eltern, Entsendung zum Arzt, Notarzt.

Wenn die Eltern nicht erreichbar sind, liegen die zu ergreifenden Maßnahmen im Ermessen des Erstversorgers.

Bei Schulunfällen ist ein Unfallbericht zu erstellen. Vordrucke gibt es im Sekretariat oder zum Download von der Homepage der Schule.

Erste Hilfe

In unserem Krankenzimmer (EG des Bauteils A) kann von den Schulsanitätern, den Sportlehrern, dem Hausmeister oder der Sekretärin eine Erstversorgung durchgeführt werden. Bitte geben Sie eine Telefonnummer an, unter der Sie in Notfällen zu erreichen sind. (Siehe auch Abschnitt „Erkrankungen während des Unterrichts“)

EVA – Eigenverantwortliches Arbeiten

EVA ist ein handlungsorientiertes Unterrichtskonzept, bei dem die Schülerinnen und Schüler die wichtigsten Lern- und Arbeitstechniken kennenlernen und vertiefend üben, um sie fächerübergreifend eigenständig anwenden zu können. Weitere Informationen zum EVA-Konzept finden Sie in Kapitel III. dieses Ordners (Unterricht).

Fahrräder

Fahrräder können auf dem Schulhof abgestellt werden. Achten Sie bitte darauf, dass die Fahrräder Ihrer Kinder verkehrssicher sind und mit einem stabilen Schloss gegen Diebstahl gesichert werden können.

Fahrtenprogramm

Im Laufe eines Schuljahres werden in der Regel zwei Wandertage vereinbart, wobei einer als sogenannter „Ausflugstag“ für Tagesfahrten genutzt werden kann. Während an einem Wandertag das Ziel meist in Saarbrücken liegt und zu Fuß angestrebt wird, geht es am Ausflugstag mit Bahn oder Bus zu einem interessanten Ort in der näheren Umgebung.

Weitere eintägige Veranstaltungen und Exkursionen, die in den Lehrplänen empfohlen werden, sind nach Abstimmung mit der Schulleitung und den Fachkollegen möglich.

Auf Beschluss der Schulgremien sind in den einzelnen Klassenstufen folgende Unternehmungen vorgesehen:

Stufe	Unternehmung
5	Religiöses Wochenende
6/7	Schullandheimaufenthalt (3-5 Tage)
8	Erlebnispädagogisches Projekt (1,5 Tage)
9	Betriebspraktikum
10	Bildungs- und Studienfahrt (3-5 Tage)
11	Sozialpraktikum <i>Compassion</i> (2 Wochen)
12	Lehrplanbezogene Exkursionen (fakultativ, maximal 4 Tage)

Förderkonzept

„Fördern und Fordern“ ist ein Leitmotiv unseres pädagogischen Handelns an der Marienschule. Unser Ziel ist es, jedem Schüler die Chance zu geben, sein kognitives, motorisches, emotionales und soziales Potenzial umfassend zu entwickeln.

Dieses Ziel versuchen wir u.a. umzusetzen:

- im Rahmen eines methodisch und didaktisch sinnvoll gestalteten Unterrichts
- mit unserem EVA-Projekt (EVA=Eigenverantwortliches Arbeiten)
- durch das Lions Quest Programm „Erwachsen werden“
- die Nutzung von Vertretungsstunden als effektive Lernzeit
- in Arbeitsgemeinschaften (z.B. Mathematik, NaWi, MINT, Robotik, Sprachzertifikate, Sport)
- im Rahmen der Nachmittagsbetreuung
- besondere Fördermaßnahmen in den einzelnen Klassenstufen: die Organisation des Förderunterrichts entnehmen Sie bitte dem PunktIII. Unterricht, Förderunterricht.

Förderverein

Nähere Informationen über die „Vereinigung der Freunde und Förderer der Marienschule Saarbrücken e.V.“ (VdFF) finden Sie in Kapitel IV. dieses Ordners (Schulgemeinschaft).

Fundsachen

Wertvolle Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben und können auch dort nachgefragt werden. Fundsachen wie Jacken, Sportschuhe, Flaschenetc. werden an der zentralen Sammelstelle für Fundsachen, die sich im EG des Bauteils A befindet, vor dem Hausmeisterbüro/Sanitätsraum gelagert. Eine Kennzeichnung erleichtert das Auffinden des Eigentümers der Fundsachen.

Ghanabasar

Der Ghanabasar findet alle zwei Jahre jeweils am Freitag vor dem ersten Adventssonntag statt. Nähere Informationen finden Sie in Kapitel IV. dieses Ordners (Schulgemeinschaft) unter dem Thema „Ghanateam/ Ghanabasar“.

Infektionsschutzgesetz

Wichtige Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (**IfSG**):

Wenn Ihr Kind mit einer ansteckenden Erkrankung die Schule besucht, kann es Andere anstecken. Dadurch besteht die Gefahr von Infektionsketten.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Verhaltensweisen, Pflichten und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf,

1. wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach dem Infektionsschutzgesetz Diphtherie, Cholera, Typhus, Paratyphus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden,
2. wenn eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A oder E und bakterielle Ruhr,
3. wenn ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände. Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Der Arzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Sollte dies der Fall sein, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit. Zusammen mit dem Gesundheitsamt werden alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall wird die Schulgemeinschaft anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informiert.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Andere anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Ihr Kind muss auch zu Hause bleiben, wenn bei Ihnen jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet. Mitglieder des Haushaltes können diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein.

Ob ein Besuchsverbot aufgrund einer bestehenden Schutzimpfung aufgehoben ist, entscheidet das Gesundheitsamt.

Die Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hib-Bakterien, Masern, Mumps sowie zusätzlich die Impfungen gegen Tetanus, Röteln und Hepatitis B sind von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut als Regelimpfung im Kindes- und Jugendalter empfohlen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Klassenleiterstunde im Teamunterricht

Im Wochenstundenplan der Klasse 5 sind 3 Klassenleiterstunden, in dem der Klasse 6 zwei eingerichtet. Sie gibt Raum, wichtige erzieherische und organisatorische Themen zu besprechen. Insbesondere dient sie auch dazu, Module des Lions-Quest-Programms „Erwachsen werden“ und des EVA-Programms zusammen mit den Kindern zu bearbeiten.

Kopierer

Den Schülern steht der Kartenkopierer im Kopierraum (EG des BT B) zur Verfügung. Der Schlüssel ist im Sekretariat erhältlich.

Lebensberatung

Die Marienschule arbeitet mit der Lebensberatung zusammen (Ursulinenstr. 67, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681 66704). Sie ist Ansprechpartnerin für Schüler, Lehrer und Eltern, deren Lern- und Lebensprobleme einer fachlichen psychologischen Beratung oder Behandlung bedürfen.

Weitere Informationen finden Sie in Kapitel IV. dieses Ordners (Schulgemeinschaft) unter dem Thema Lebensberatung.

Medien

Die Marienschule besitzt von den räumlichen und technischen Ausstattungen her beste Möglichkeiten für digitales Arbeiten und Lernen (eLearning) in allen Fachbereichen.

- Computerräume mit insgesamt 48 Schülerarbeitsplätzen
- Ausstattung aller Fachräume mit Internet, Beamer und Laptop
- WLAN
- 1 Fremdsprachenraum
- 1 Mathematikraum
- Alle Klassen- und Kursräume sind mit interaktiven Smartboards oder Beamern ausgestattet

Medienkonzept

s. Kapitel III.Unterricht

Mittagessen

In der Schule wird täglich frisch gekocht in der Zeit zwischen 12:30 und 14:30 Uhr zum Preis von 5,90€ angeboten. Bestellung und Bezahlung erfolgen bargeldlos auf elektronischem Wege. Kontakt:www.schulbistro.com/Kontakt/ Der aktuelle Speiseplan befindet sich auf der Schulhomepage.

Musik und Theater

Konzerte und Theateraufführungen runden das Kulturprogramm der Schule ab. Einen Höhepunkt im Schuljahr bilden die traditionellen Frühjahrs-, Herbst- und Adventskonzerte, die von den Blasorchester an der Marienschule (JBM-J und JBM) und unseren Bläserklassen gestaltet werden.

Beim „Forum junger Talente“ haben die Schüler die Gelegenheit, ihr Können auf vielfältige Weise unter Beweis zu stellen.

Das in der Oberstufe wählbare Fach „Darstellendes Spiel“ ist für unsere Theaterszene eine zusätzliche Bereicherung.

Pädagogische Schwerpunkte

- BeSt (Berufs- und Studienorientierung) in 5 - 12
- EVA (Eigenverantwortliches Arbeiten) in 5 - 9
- Sucht- und Gewaltprävention in 5 - 12
- Medienerziehung in 5 - 12
- Soziales Lernen:
 - Sozialpraktikum „Compassion“
 - Hilfsprojekte, z.B. Ghanabasar, Sponsorenlauf für Burundi
 - Projekttag

Prävention

Grundlegende Informationen zum Präventionskonzept der Marienschule finden Sie in Kapitel III. dieses Ordners (Organisation) unter dem Punkt Präventionskonzept.

Schulbuchausleihe

Für das Schuljahr 2023/2024 gelten die Rahmenbedingungen der Schulbuch- und Medienausleihe im Saarland: www.saarland.de/leihenundlernensaar.htm

Die Schulbuchausleihe ist an der Marienschule im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen möglich wie an den staatlichen Schulen.

Verantwortlich für die Schulbuchausleihe ist die Schulbuchkordinatorin Frau Meiser. Sie ist über das Sekretariat der Schule und per E-Mail: jutta-barbara.meiser@bistum-trier.de zu erreichen.

Am Ausleihsystem können alle Schüler der Klassenstufen 5 bis 12 teilnehmen; in diesem Falle braucht man sich nicht um die Beschaffung der Titel auf der Bücherliste zu kümmern, sie werden zentral beschafft und den Schülern (als Paket) ausgehändigt.

Das Entgelt für die Ausleihe beträgt im Schuljahr 2023/2 **150 €**. Die Ausleihe eines Tablets und die digitale Nutzung der Schulbücher über OSS ist inbegriffen. Förderberechtigte werden vom Leihentgelt freigestellt.

Für jede Klassenstufe hat die Schule eine Liste der benötigten Schulbücher erstellt, diese ist über die Homepage der Schule abrufbar.

Da die Bücher mehrmals ausgeliehen werden, müssen sie pfleglich behandelt werden, Unterstreichungen, Markierungen, Randbemerkungen müssen unterbleiben, bei Beschädigung oder gar Verlust eines ausgeliehenen Buches muss Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes geleistet werden.

Die Bücher und Arbeitshefte werden nur im Paket ausgeliehen, insofern können keine individuellen Pakete geschnürt werden. Einzelne Bücher, die sich bereits im Privatbesitz befinden, führen nicht zu einem verminderten Entgelt.

Über das Paket der Schulbuchausleihe hinaus können in Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer weitere Lektüren angeschafft werden.

In der Hauptphase der Oberstufe wird es auf Grund der Wahl der Kursfächer auf den einzelnen Schüler bezogene Pakete geben, wegen des Abiturs für vier Halbjahre geschnürt.

Am Ende des Schuljahres werden von den Schülerinnen und Schülern, die weiterhin an der Schulbuchausleihe teilnehmen, nur die Bücher abgegeben, die im kommenden Schuljahr nicht mehr benötigt werden. Wer nicht mehr am Ausleihsystem teilnehmen wird, hat das gesamte Buchpaket (mit Ausnahme der Arbeitshefte und Lektüren) und das Tablet mit Zubehör zurückzugeben.

Schulentwicklung

In einer sich rasch verändernden Gesellschaft ändern sich auch die Anforderungen an Schule und Erziehung. Deshalb ist Schulentwicklung eine ständige Aufgabe der Schulen in Trägerschaft des Bistums Triers.

Die Marienschule hat diese Aufgabe institutionalisiert in ihrem offenen „Arbeitskreis Schulentwicklung“. Zu den Sitzungen des Arbeitskreises sind Lehrer, Eltern und Schüler eingeladen, um Vorschläge für die Fortentwicklung der Schule zu erarbeiten.

Schülerbibliothek

Die Schülerbibliothek ist eine kostenlose Ausleihbibliothek mit über 3.000 Titeln für die Unter- und Mittelstufe. Die Bibliothek wird von Schülern betrieben. Öffnungszeiten, siehe Aushang.

Schüler-Lehrer-Gespräche (MIR)

In der Klassenstufe 8 sind die Klassen in der Regel neu zusammengesetzt und auch die Klassenleitung wechselt. Hinzu kommt, dass im pubertären Alter der Schüler die Unterrichtssituation für Lehrer und Schüler oft schwierig ist. Jeder Schüler führt ein 10-15-minütiges Gespräch mit einem Lehrer aus dem Klassenleitungsteam mit dem Ziel der Vertrauensbildung und der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses.

Schülersprechttag

Der Schülersprechttag findet in jedem Schuljahr für die Schüler der Klassenstufe 9 statt. Hier bietet sich die Gelegenheit, mit einem Fachlehrer der Wahl ins Gespräch zu kommen. Schwerpunkt ist die Schullaufbahnberatung vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe (GOS).

Schulgemeinde/Schulpastoral

Grundlegende Informationen zur Schulpastoral finden Sie in Kapitel IV. dieses Ordners (Schulgemeinschaft) unter dem Thema Schulpastoral.

Schulsozialarbeit

Grundlegende Informationen zur Schulsozialarbeit finden Sie in Kapitel IV. dieses Ordners (Schulgemeinschaft) unter dem Thema Schulsozialarbeit.

Sprechstunden

Gesprächstermine mit dem Lehrer vereinbaren Sie über Ihre Kinder, per Mail oder in Ausnahmefällen über das Sekretariat. Gesprächstermine mit dem Schulleiter können über das Sekretariat vereinbart werden.

Unterricht

Grundlegende Informationen zur Unterrichtsorganisation in den einzelnen Klassenstufen erhalten Sie in Kapitel III. dieses Ordners.

Unterrichtszeiten

Bitte entnehmen Sie die Unterrichtszeiten der Hausordnung in Kapitel I. Richtlinien.

Verkaufsstand

In den großen Pausen ist der Pausenverkauf in der Mensa (UG des Bauteils B) geöffnet.

Wertsachen

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder keine Wertsachen oder große Geldbeträge mit in die Schule nehmen. Verluste oder Diebstähle können nie ausgeschlossen werden. Eine Haftung der Schule ist nicht gegeben.

Wettbewerbe

Schülerwettbewerbe fordern besonders interessierte Schüler zu weitergehendem, vertiefendem Arbeiten heraus. Sie öffnen den Blick für außerschulische Realitäten und helfen Leben und Lernen aufeinander zu beziehen. Die Teilnehmer werden von Fachlehrern betreut.

Die Marienschule beteiligt sich an verschiedenen Schülerwettbewerben:
z.B.

- Mathematik ohne Grenzen
- Känguru Wettbewerb
- Wettbewerb „Schüler experimentieren“ und „Jugend forscht“
- Wettbewerb „Chemie, die stimmt“
- Biologie- und Chemie-Olympiade
- Jugend trainiert für Olympia
- Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels
- „Oberstufenschüler forschen“ (Projekte in Zusammenarbeit mit Universität und Wirtschaftsunternehmen)
- Geschichtswettbewerb.

III. Unterricht

Klassenstufe 5

Beim Übergang von der Grundschule zum Gymnasium kommt der Klassenstufe 5 eine besondere Bedeutung zu.

Deshalb legen wir auf die Gestaltung dieser Zeit großen Wert:

- Der *Kennenlernnachmittag* Ende Juni/ Anfang Juli des letzten Grundschuljahres weckt die Neugier auf die neuen Klassenkameraden und gleichzeitig die Vorfreude auf das neue Schuljahr.
- Im *Schuljahreseröffnungsgottesdienst* erbitten wir mit der ganzen Schulgemeinschaft Gottes Segen für die gemeinsame Zeit.
- Die *ersten Tage* dienen dem Kennenlernen der Mitschüler und der neuen Schule.
- Die wöchentliche *Klassenleiterstunden (Teamunterricht)* widmen sich organisatorischen wie auch erzieherischen Themen. Für die Arbeit mit dem Lions-Quest-Programm „Erwachsen werden“ haben alle Klassenlehrer eine entsprechende Qualifikation erworben.
- Beim *Herbsttreffen* ist zum ersten Mal Gelegenheit, dass Schüler, Eltern und Lehrer sich zwanglos kennenlernen.
- Die Eltern sind zum Ende des ersten Halbjahres zum *Halbzeitreff* eingeladen, bei dem dieser erste Abschnitt aus der Sicht der Eltern reflektiert wird.

Klassenstufe 5 bis 7

Grundsätzlich kann man - außer im Kurssystem der Oberstufe - zwischen zwei Fächerarten unterscheiden: „schriftlichen“ und „nicht-schriftlichen“ Fächern, auch Haupt- und Nebenfächer genannt.

Schriftliche Fächer sind in den Klassenstufen 5 bis 7 Deutsch, Mathematik und die beiden Fremdsprachen Französisch und Englisch. In ihnen werden pro Schuljahr 5 Große Leistungsnachweise (GLN) erbracht.

In den nichtschriftlichen Fächern erfolgen die Leistungsfeststellungen mündlich, als schriftliche Hausaufgabenkontrolle oder in Form weiterer Kleiner Leistungsnachweise (KLN).

Die Zeugnisnoten in den schriftlichen und nicht-schriftlichen Fächern besitzen bei der Versetzungsentscheidung unterschiedliches Gewicht.

Zweigwahl für die Klassenstufe 8

Die Marienschule bietet ihren Schülern verschiedene Zweige und Sprachenfolgen, um den Interessen, Begabungen und Neigungen der jungen Menschen gerecht zu werden.

Unabhängig von der Reihenfolge der beiden ersten Fremdsprachen (Französisch und Englisch) können die Schüler am Ende der Klassenstufe 7 wählen, ob sie für die Klassenstufen 8 und 9 in den sprachlichen Zweig (S-Zweig) oder in den naturwissenschaftlichen Zweig (N-Zweig) eintreten.

Die Schule ist dabei bestrebt, die Wahlentscheidungen aller Schüler zu berücksichtigen und zu realisieren. Gleichwohl müssen bei der Einrichtung eines Zweiges organisatorische Be-

dingungen berücksichtigt werden, etwa die Mindestgröße für eine stabile Lerngruppe. Endgültig kann über das Zustandekommen eines Zweiges jährlich leider erst nach Auswertung der Wahlzettel am Ende der Klassenstufe 7 entschieden werden.










S-Zweig:

Im sprachlichen Zweig wird als 3. Fremdsprache Spanisch oder Latein angeboten.

N-Zweig:

Im naturwissenschaftlichen Zweig wird Physik Hauptfach und in den Fächern Physik, Chemie und Biologie mehr Unterrichtsstunden erteilt als im sprachlichen Zweig.

Die Fächerfolge in den Zweigen wird durch folgendes Schaubild verdeutlicht:

Klasse 5				 
Klasse 6				
	 Klasse 8 			
	naturwissenschaftlicher Zweig Physik als Hauptfach verstärkt Biologie / Chemie		sprachlicher Zweig Latein oder Spanisch als 3. Fremdsprache	

Klassenstufe 11 (Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe)

Die Klassenstufe 11 besitzt eine wichtige Gelenkfunktion zwischen den Sekundarstufen I und II des Gymnasiums.

Mit dem Eintritt in die Oberstufe entfällt die Unterscheidung der einzelnen Zweige; alle Schüler werden in den belegten Fächern nach dem gleichen Lehrplan unterrichtet.

Zu den bisherigen Pflichtfächern kommt ein weiteres Wahlpflichtfach hinzu (siehe unten).

Nach erfolgreichem Abschluss der Klassenstufe 10 wird der mittlere Bildungsabschluss verliehen (MBA) und die Zulassung zur Einführungsphase der Oberstufe ausgesprochen.

Klassenstufe 12 und 13

Diese beiden Klassenstufen bilden die Hauptphase der Oberstufe. Der Unterricht findet nicht mehr im Klassenverband, sondern im Kursystem statt: verpflichtend zu belegen sind dabei die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache, entsprechend den Neigungen und Interessen wählen die Schülerinnen und Schüler weitere Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und künstlerischen Bereich, sowie Religion, Sport und evtl. das Seminarfach.

Am Ende der Klassenstufe 13 legen die Schüler die Abiturprüfung ab und erwerben damit die allgemeine Hochschulreife.

Studentafel Klasse 5 bis 10

Neunjähriges Gymnasium im Saarland

Entwurf Studentafel Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) mit 178 Jahreswochenstunden

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	Summe	Vergleich zu G8	altes G9
Deutsch	5	4	4	3	4	3	23	+2	24
1. Fremdsprache	5	4	3	3	3	3	21	+1	23
2. Fremdsprache		4	3	3	3	3	16	+1	14
Profilbereich*				4	4	4	12	+4	9
Mathematik	5	4	4	3	4	3	23	+1	24-26
Informatik			2	2	1	1	6	+6	0
Biologie**	2	2	2		1	1	8	-1	9
Chemie				2	2	1	5	+1	5-8
Physik			2	2		2	6	0	7-11
Erdkunde	2		2	1		2	7	0	8
Geschichte		2	2		2	2	8	0	8
Sozialkunde				2	1	1	4	+2	4
Religion/Ethik	2	2	2	1	1	2	10	0	11
Bildende Kunst	2	2		2	1	1	8	0	9
Musik	2	2	2		1	1	8	0	9
Sport	2	2	2	2	2	2	12	+2	12
Klassenrat	1						1	0	0
Wochenstunden	28	28	30	30	30	32	178	+19	176

* Durch die Einrichtung von Zweigen ab der Klassenstufe 8 können Gymnasien eigene Schwerpunkte z.B. in naturwissenschaftlicher, sprachlicher, sportlicher oder musischer Bildung setzen.

** bis Klasse 6: Naturwissenschaft

SZ-INFOGRAFIK/Michael Steffen, QUELLE: MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR

Förderunterricht für die Klassenstufen 5 bis 8

Zur Gestaltung des Übergangs von der Grundschule zum Gymnasium sind eigene Unterstützungsmaßnahmen eingerichtet:

- **Teamteaching** für die Klassenstufen 5/6 in den Hauptfächern, d.h. Doppellehrereinsatz am Vormittag in einer Stunde pro Woche, in der die Lerngruppe geteilt werden kann,
- **Additiver Förderunterricht**, für die Klassenstufen 5-8, d.h. eine zusätzliche Stunde, in der die Kinder in den Hauptfächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik gefördert werden,

Eine Denkwerkstatt wird für besonders begabte, interessierte und motivierte Schüler der Klassenstufen 6-9 alternativ zum Regelunterricht an 8 Terminen im Schuljahr angeboten.

Konzept: Eigenverantwortliches Arbeiten (EVA)

EVA ist ein handlungsorientiertes Unterrichtskonzept, bei dem die Schüler die wichtigsten Lern- und Arbeitstechniken kennenlernen und vertiefend üben, um sie fächerübergreifend eigenständig anwenden zu können.

Die EVA-Module bieten unterschiedliche Themenbereiche entsprechend dem Entwicklungs- und Lernstand der Schüler.

Sie finden – über das Schuljahr verteilt – in den Klassenstufen 5, 6, 7, 8 und 9 statt.

In Klassenstufe 5 bietet EVA viele Hilfestellungen zum selbstständigen Lernen.

Hier werden unsere Schüler auf ihre neue Lernsituation am Gymnasium gezielt vorbereitet:

- wie und wo lerne ich am besten: hier gibt es Tipps zur Gestaltung der Lernumgebung
- wie organisiere ich mein Lernen: u.a. Führung des Hausaufgabenbuches
- wie kann ich mein eigenes Lernverhalten erkennen und verbessern: u.a. durch das Lernen mit allen Sinnen und durch verschiedene Organisations- und Lernhilfen wie z.B. das Vokabellernen mit Karteikarten
- welche Methoden und Strategien erleichtern mir das Lernen: z.B. Mind-Mapping oder bestimmte Lesestrategien beim Umgang mit Texten.

EVA
Eigenverantwortliches Arbeiten

Lernen lernen
Inhalte Klassenstufe 5:

5 EVA-Tage mit 5 Modulen sind über das Schuljahr verteilt

Modul 1:
Verstehen und Organisieren des eigenen Lern- und Arbeitsverhaltens, z.B.

- Ordnung halten am Arbeitsplatz
- Führen des Hausaufgabenbuches
- Heftführung

Modul 2:
Verstehen und Erarbeiten von Lernstrategien

- Lerntypen
- Lernen mit allen Sinnen

Modul 3:
Umgang mit Klassenarbeiten und Hausaufgaben

- Organisation und Vorbereitung
- Zeitmanagement
- Aufmerksamkeit

Modul 4:
Verarbeitung von Informationen:

- Mindmapping

Modul 5:
Einführung: Umgang mit Texten:

- Lesestrategien

EVA
bis
zum Abitur

Oberstufe Seminarfach

Klasse 8 Bewerbungstraining

Klasse 8 Präsentationen

Klasse 7 Kommunikationstraining

Klasse 5 Lernen lernen

Klasse 6 Lesestrategien

Konzept Medienanwendung und Medienlernen

Fächer	ab Kl. 5-7	ab Kl. 8-10	ab Kl. 11-13
Ma	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Tabellenkalkulation ▪ Geometrie-Software ▪ Üben mit Lernapps wie Sofatutor, Anton, Better Marks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Quadratische Funktionen graphisch darstellen ▪ Parabeln verschieben und strecken, Aufstellen von Parabelgleichungen ▪ Üben mit Lernapps wie Sofatutor, Anton, Better Marks, ▪ Bearbeiten von Unterrichtseinheiten auf GeoGebra-Tube 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfen von Problemlösungen der Vektorrechnung durch Konstruktion in GeoGebra
De	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Textverarbeitung ▪ Internetrecherche zu vorgegebenen Themen ▪ Mediengestütztes Präsentieren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Materialgestütztes Schreiben in digitalen Umgebungen ▪ Einfluss der neuen Medien auf die Sprache 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewerten von digitalen Technologien, z.B. KI bzgl. ihrer Auswirkungen auf Sprache und Sprachgebrauch, auf die Literatur- und Schreibarbeit
It En Fr Sn La	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung fremdsprachlicher Tastaturen ▪ Umgang mit Online-Wörterbüchern ▪ Erklärungsfilme nutzen ▪ Den Umgang mit persönlichen Daten reflektieren ▪ Interaktive Übungen zur Selbstkontrolle nutzen ▪ Den Nutzen von digitalen Lernkarten kennenlernen ▪ Spielszenen digital festhalten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellen von eigenen Lernvideos ▪ Mediengestütztes Präsentieren in der Zielsprache ▪ Erstellen von Podcasts ▪ Internetrecherche ▪ Interaktive Übungen zur Selbstkontrolle ▪ Erklärungsfilme nutzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse und kritischen Umgang mit diskontinuierlichen Texten wie Karikaturen, Statistiken und Diagramme ▪ Erstellen von Podcasts ▪ Radioberichte/ Videoberichte/ Filme zu Informations- und Analysezwecken verwenden ▪ Recherchearbeit
Ph Bi Ch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz von Lernvideos ▪ Versuchsprotokolle ▪ Tabellenkalkulation ▪ Datenauswertung (Statistiken, Diagramme...) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgang mit digitalen Messmethoden ▪ Erstellen von Kurven, Diagrammen und Grafiken zur Auswertung von Messungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewerten digitaler Technologien bzgl. ihrer Umweltauswirkungen. ▪ Durchführen digitaler Experimente im Browser (Bsp: FSR bei der LMU)
Ge Ek Po WL	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswertung von Materialien (Statistiken, Diagramme, Karten, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergleich von Daten in unterschiedlichen Darstellungsformen ▪ Erstellen von Mindmaps und Wirkungsgefügen mit einem digitalen Programm zum Strukturieren von Themen und Darstellen von Zusammenhängen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Internetrecherche zu aktuellen Themen ▪ QR-Codes aus Schulbuch ansehen zur Ergänzung ▪ Digitale Lernflyer ▪ Netflix-Template ▪ Erklärvideos (anschauen und/oder selbst erstellen) ▪ Karikaturen/Statistiken Präsentationen/Referate erstellen.

Konzept: Prävention: Umgang mit Medien -Gewalt - Sucht

Wer?	Was?	Wann?
5. Klasse	Umgang mit mit sozialen Medien Workshop durch Landesmedienstelle	4 Stunden + Elternabend
6. Klasse	Prävention vor sexueller Ausbeutung: durch den Nele-Verein und die Phoenix-Beratungsstelle	3 Stunden
7. Klasse	Präventionsworkshop „Tom & Lisa“ zum Thema Alkohol: durch unsere Schulsozialarbeiterin und einen Kollegen. Aneignung von Risikokompetenz im Umgang mit Alkohol	2 Module à 2 Zeitstunden
7. Klasse	„Sparda surf safe“: Vortrag zur Sicherheit im Internet mit Live Hacking, Ablegen des „Webiturs“	2 Stunden + mehrere Unterrichts- stunden
8. Klasse	Erlebnispädagogik: Im Abenteuerpark in Saarbrücken mit Übernachtung in der Jugendherberge. Ziele: Teamschulung, Vertrauensbildung, Förderung sozialer Kompetenzen, Stärkung des Klassenverbandes	1,5 Tage zu Beginn des Schuljahres
8. Klasse	MindtheMind: Information und Aufklärung über psychische Störungen interaktiv gestaltet von Psychologie-Studierenden der Uni Saarbrücken	2 Zeitstunden
8. Klasse	Umgang mit mit sozialen Medien Workshop durch Landesmedienstelle	4 Stunden + Elternabend
8. Klasse	Drogenprävention (vor allem Cannabis): durch die Drogenhilfe Saarbrücken. Informationen, wie eine Sucht entsteht, welche Risikofaktoren es gibt und wie man vorbeugen kann.	3 Stunden + 1stündige individuelle Beratungsstunde
9. Klasse	Gewaltprävention: durch ein Team von ehemaligen Polizeibeamten. Typische, realistische Szenarien werden aufgegriffen, Konfrontation mit potentiellen Gefahrenherden, Sensibilisierung hinsichtlich des eigenen Verhaltens in kritischen Situationen.	3 Stunden
10. Klasse	Drogenprävention: durch die Drogenhilfe Saarbrücken. Der Fokus liegt auf illegalen bzw. aktivierenden Substanzen. Auf- klärung über Wirkweise und Langzeitfolgen und darüber, wie man sich vor einer Sucht schützen kann. Auch rechtliche Faktoren und Risiken werden angesprochen.	3 Stunden + 1stündige individuelle Beratungsstunde
10. Klasse	„Sparda surf safe“: Vortrag zur Sicherheit im Internet mit Live Hacking, Ablegen des „Webiturs“	2 Stunden + mehrere Unterrichts- stunden

Konzept: Berufs- und Studienorientierung – BeSt

Wer?	Was?	Wann?
5. -7. Klasse	<p>EVA (u.a. Arbeitsorganisation, Lernstrategie, Präsentationstechniken)</p> <p>LionsQuest (u.a. Aufbau sozialer Kompetenzen)</p> <p>→ strukturiertes Anlegen und Weiterführung eines schuleigenen (EVA)-Ordners (Portfolio) in 3 Rubriken: neben EVA und Lions Quest auch „Beruf und Zukunft“</p> <p>→ Nutzung entsprechender BeSt-Materialien aus dem BeSt-Ordner (in Print oder digital), u.a. auch ProfilPASS-Arbeit</p>	ca. 12 Tage über die Schuljahre verteilt Klassenleitungsstunden
5.-8. Klasse	<p>Wissenswerkstatt: Vermittlung handwerklicher und technischer Grundfertigkeiten, z.B. Optik, Elektrik</p>	NAWi-Unterricht 3 Unterrichtsstunden
8. Klasse	<p>Vorbereitung des Schülerbetriebspraktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Abschlusspräsentation der Stufe 9 • interne Informationsveranstaltung über Ablauf/Organisation • Erstellung von Bewerbungsunterlagen • EVA-Tage: Stärken- und Schwächenanalyse, Berufserkundung ; Internetrecherche im beruflichen Kontext, u.a. BERUFENET, Vorstellungsgespräch 	1 Unterrichtsstunde 1 Unterrichtsstunde 2 – 4 Unterrichtsstunden 2 Tage am Ende des Schuljahres
8. Klasse	<p>handlungsorientiertes Bewerbertraining: Bewerbung / Onlinebewerbungen, erfolgreiches Präsentieren / Vorstellungsgespräche (Rollenspiele)</p>	3-4 Unterrichtsstunden im „Umfeld“ der EVA-Tage
9. Klasse	<ul style="list-style-type: none"> • weiterführende Vorbereitung des Betriebspraktikums • Durchführung des Praktikums • Nachbereitung des Praktikums: EVA-Tag zur Reflexion / Austausch: Präsentationsabend mit Betrieben und Eltern in der Schule; Erstellung einer individuellen Abschlussmappe (inkl. Bewerbungsunterlagen, und Bewerbungsaktivitäten für Praktikum) 	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenleitungsstunden • Sprechstunde BB • 2 Wochen • 1. Tag nach Praktikum
10./11. Klasse	<p>Infoveranstaltung "Studienfinanzierung" für Schüler/innen und Eltern der Klassenstufe 10/11 mit mehreren Referenten</p>	zweijährlich im November
11. Klasse	<p>Compassion (Sozialpraktikum)</p>	2 Wochen (Juni)

10. -12. Klasse	besondere Angebote der Berufsberatung: Stufe 10: verpflichtendes Seminar zu mindestens einem Thema: Check-U, Ausbildungsorientierung, Studienwahl Stufe 11: allgemeine Informationsveranstaltung ; freiwilliges Seminarangebot „Zwischenzeit / Überbrückung Stufe 12: Online-Seminarangebote: Check-U, Studienwahl, Ausbildungsorientierung, Zwischenzeit/Überbrückung	je 2 Unterrichtsstunden
10.-12. Klasse	BeSt-Speed-Dating: Austausch mit ehemaligen Schüler/innen und Eltern über Studiengänge und Berufsfelder	zweijährlich
11./12. Klasse	verpflichtende Teilnahme an der Vocatium (Fachmesse für Ausbildung / Studium) für die Stufe 11 sowie an der "Abi – Was dann?"-Messe	je 3-4 Unterrichtsstunden
11./12. Klasse	Seminarfach BeSt „Fit für den großen Schritt“	mindestens 1 Seminarfach pro Jahrgang
11. /12. Klasse	Workshop-Angebote: u.a.Bewerbungs- und Vorstellungseminar, Rhetorikkurs	1 Tag
11./12. Klasse	Kooperation mit der HTW sowie mit der Universität des Saarlandes (NanoBioLab Science School)	individuell
9.-12. Klasse	Projekttag: Angebote zum Thema "Lebensalltag nach der Schule" (u.a. Versicherungen, Steuer, Studienfinanzierung)	4 Tage, alle 2 Jahre vor Sommerferien
8.-12. Klasse	weitere individuelle Angebote: <ul style="list-style-type: none"> • AGs: Robotik, NaWi, Schulsanitäter, Umwelt, AG Schülerzeitung / Schülerfirma (5.-12.) • Girls-/Boys-Day (5.-12.) • „Mädchen und Technik“ an der Universität (9.-12.) • „Mento-MINT“-Programm der Universität (9.-12.) • Probestudium Physik an der Universität (9.-12.) • Juniorstudium (10.-12.) • Schnupperstudium der Uni (11.) • Berufsfeldbezogene Beratungstests (11./12.) • Betriebsbesuche, u.a. SR, SZ, ZF, Polizei, Feuerwehr • Tag der offenen Tür , u.a. Uni, HTW (11./12.) 	individuell

IV. Schulgemeinschaft

Elternvertretung

Liebe Eltern,

ein neuer Abschnitt in der Schullaufbahn Ihrer Kinder beginnt. Dazu heiÙe ich Sie alle herzlich willkommen.

Bestimmt können Sie die freudige, gespannte Erwartungshaltung Ihrer Kinder bei Eintritt in „ihre neue Schule“ nachempfinden und werden den Schulanfängern gerade zu Beginn viel Unterstützung, Vertrauen, Verständnis und auch Geduld entgegenbringen.

Besonders würde ich mich natürlich freuen, wenn Sie sich entscheiden könnten, das Schulleben mitzugestalten, z.B. als Elternsprecher*in der neuen Klasse und somit dann auch als Mitglied des Elternbeirates.

Aber auch allen Eltern, die sich vielleicht nicht zu einem Amt entscheiden können, die aber durch ihr Engagement in einem der Arbeitskreise, durch Ideen, Anregungen oder praktische Unterstützung das Schulleben bereichern möchten, sei herzlich gedankt.

Mischen Sie sich aktiv ein zum Wohl ihrer Kinder.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Kindern eine gute Schulzeit an der Marienschule.

Andrea Mudrack

Schulelternsprecherin

Mail: marienschule.elternvertretung@bistum-trier.de

Mitarbeit der Eltern

Die Mitarbeit der Eltern trägt zu unserer lebendigen Schulgemeinschaft bei. Engagieren können Sie sich bei vielfältigen geselligen, kulturellen oder pädagogischen Angeboten.

Die Eltern der Klasse 5 liegen uns besonders am Herzen. Damit das Einleben in die Schulgemeinschaft leichter fällt, bieten wir:

- Kennenlernnachmittag
- Elternordner
- Herbsttreffen der Klassen 5 (geselliges Beisammensein von Eltern, Schülern und Lehrern)
- Halbeittreffen
- besondere Unterstützung der Elternvertreter der Klassen 5 an.

Wir wünschen uns Ihre engagierte Mitarbeit bei:

- Schulfest
- Ghanabasar
- Tag der offenen Tür
- Elterncafé
- Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde
- Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Freunde und Förderer (VdFF)
- Auftritten der verschiedenen Musik- und Theatergruppen.
- Und freuen uns auf Ihre Ideen.

Gremien der Mitbestimmung

(siehe auch Kapitel I. Richtlinien)

In den verschiedenen Gremien der Schule sind Elternvertreter als beratende oder stimmrechtige Mitglieder beteiligt. Die Eltern haben dadurch die Möglichkeit, das schulische Leben mitzugestalten.

Elternvertretung

Die Eltern jeder Klasse wählen einen Elternsprecher und einen Stellvertreter. Die Gesamtheit der Elternsprecher wählt den Schulelternsprecher und dessen Vertreter. An den Sitzungen der Elternvertretung können der Schulleiter sowie je zwei ständige Vertreter des Kollegiums und der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

Schulkonferenz

Die Elternvertreter wählen ferner die vier Vertreter in die Schulkonferenz, die dort stimmrechtlich sind. Die Schulkonferenz dient dem Zusammenwirken von Lehrern, Eltern und Schülern bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens zu erörtern. Sie berät und beschließt im Rahmen der geltenden Vorschriften z. B. über Schulwandertage, Lehrfahrten, Schulfest, Termin der beweglichen Ferientage usw.

Gesamtkonferenz

Die Elternvertretung wählt drei Elternvertreter, die mit beratender Stimme an der Gesamtkonferenz teilnehmen. Die Gesamtkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt u. a. die Grundsätze der Unterrichtsverteilung sowie der Stunden- und Aufsichtspläne, Ordnungsmaßnahmen, Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung an der Schule.

Fachkonferenz

Je ein Elternvertreter wird in die Fachkonferenz gewählt und hat dort beratende Stimme. Die Fachkonferenzen beraten und beschließen Angelegenheiten, die das einzelne Unterrichtsfach betreffen, hierzu gehören u. a. Lehrpläne und Didaktik, Auswahl der Lehr- und Lernmittel, Umfang und Schwierigkeitsgrad der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten.

Elternabend

Unsere Schulgemeinschaft lebt davon, dass sich alle, die am Schulleben beteiligt sind, einbringen.

Elternabende kennen Sie alle von der Grundschule Ihrer Kinder.

Ein Elternabend pro Halbjahr sollte obligatorisch sein. Je nach Bedarf kann und soll auch zusätzlich zu einem Elternabend eingeladen werden. Die Schule gibt mögliche Termine vor. Zum ersten Elternabend, dem Wahlelternabend lädt die Schule ein. An den weiteren Elternabenden sind die gewählten Klassenelternsprecher die Einladenden.

Zu den Aufgaben als Elternsprecher gehören:

- Organisation der Elternabende
- Adressenliste zusammenstellen
- Teilnahme an Veranstaltungen der Schulelternvertretung und Weitergabe der Informationen an die Eltern
- Vermittlung in Konfliktsituationen
- Unterstützung vielfältiger Aktivitäten auf Schulebene (z.B. Ghanabasar).

An weiteren Themen für Elternabende wird es nicht mangeln:

Austausch über Entwicklung der Klassengemeinschaft, Austausch über Erziehungsfragen, Informationen über Lerninhalte und -methoden eingeladener Fachlehrer, Organisation gemeinsamer Klassenaktivitäten etc.

Auch Konfliktlösung kann ein Thema des Elternabends sein.

Erste Anlaufstelle bei Problemen ist der entsprechende Fachlehrer bzw. das Klassenleitungsteam. Die Mailadressen aller Lehrpersonen sind auf der Website der Schule veröffentlicht und auch in diesem Ordner nachzulesen.

Persönliche Gespräche sind die beste Lösung, wenn es um Probleme geht, vereinbaren Sie einen Gesprächstermin.

Auch Elternsprecher und die von Schülern und Schülerinnen gewählten Vertrauenslehrer sowie die Schulelternvertretung können beraten.

Schülervertretung (SV)

Liebe Schülerinnen und Schüler,
ein herzliches Willkommen an der Marienschule wünscht die SV allen Neuankömmlingen.
Neue Mitschülerinnen und Mitschüler, neue Lehrerinnen und Lehrer, ein riesiges neues Gebäude.....Viele neue Eindrücke warten auf euch - wir wünschen euch einen guten Start und hoffen, dass eure ersten Wochen angenehm werden und ihr euch gut eingewöhnt.

Wir setzen uns vor Ort für eure Interessen ein und organisieren so manche coolen Sachen. Darunter könnt ihr euch Dinge wie die: Faschingsparty oder die Nikolausaktion vorstellen. Auf verschiedenen Ebenen sorgen wir dafür, dass es an unserer Schule einen starken Ansprechpartner für die Schülerschaft gibt, der auf Probleme eingeht und seine Sorgen und/oder Vorhaben der Schulleitung, den Lehrerinnen und Lehrern oder anderen Schulbeteiligten vorträgt und dafür sorgt, dass Schülerinnen und Schüler mitsprechen. Diese Mitsprache geht schon bei der Wahl der Klassensprecherin oder des Klassensprechers los, denen ihr eure Stimme gibt mit dem Vertrauen eure Interessen in der Gesamtkonferenz der Klassensprecher mit der SV zu vertreten. Auch bei der Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers könnt ihr mit eurer Stimme Mitsprache erlangen. Dieses Amt dürft ihr sogar selbst wählen. Ein bisschen wie bei der Bundestagswahl ;). So lernt ihr auch schon früh wie direkte Wahlen und vor allem Demokratie funktionieren.

Die Schülervertretung ist also die gewählte Vertretung der Schülerinnen und Schüler in der Klasse und in der Schule. Sie ist Teil der Schule und wirkt aktiv an der Gestaltung des Schullebens mit.

Vielleicht werdet ihr ja selber schon bald Teil der SV, denn als Klassensprecherin oder Klassensprecher bist auch du ein Teil der SV und übernimmst schon früh Verantwortung. Aber auch ohne dieses Amt könnt ihr eure Ideen an die SV herantragen. An der Marienschule ist jeder eingeladen sich in der SV zu engagieren. Wir freuen uns über jeden Nachwuchs!

Für Sorgen, Nöte, Fragen und Vorschläge haben wir immer ein offenes Ohr –
kommt einfach auf uns zu.

Liebe Grüße und einen guten Start an der Marienschule

Eure SV

Mail: marienschule.sv@bistum-trier.de

Besucht uns gerne auch auf Instagram: [marienschule_saarbruecken.sv](https://www.instagram.com/marienschule_saarbruecken.sv)

Schulgemeinde/Schulpastoral

Die Schulpastoral ist ökumenisch, offen und versteht sich als Einladung und Aufgabe für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Wer wir sind:

- Vertreter aus dem Kollegium und der Jugendpfarrer
- Vertreter der Eltern
- Vertreter der Schüler

Was wir anbieten und mitinitiiieren:

- **Ansprechpartner bei Problemen und Nöten**

Eine wichtige Kernaufgabe, die die Mitglieder des Teams der Schulpastoral wahrnehmen möchten, ist die, jederzeit für Sorgen, Nöte und Fragen von Menschen unserer Schulgemeinde ansprechbar zu sein. Neben dem vertraulichen Gespräch bieten wir auch die Möglichkeit, bei Bedarf und mit dem Einverständnis der Betroffenen, an Fachstellen weiterzuvermitteln. Wir kooperieren mit der Schulsozialarbeit und der Lebensberatung des Bistums Trier.

- **Familienwanderung**

Zu Beginn eines neuen Schuljahres laden wir zu einer Wanderung mit meditativen Impulsen ein zum besseren Kennenlernen und Innehalten im Alltag.

- **Religiöse Freizeiten**

In der Regel veranstalten wir pro Schuljahr zwei Wochenenden für SchülerInnen der Klassenstufe 5. Gerne nehmen wir auch an Veranstaltungen wie Ökumenischem Kirchentag, Katholikentag oder Evangelischem Kirchentag teil. Bei Interesse werden eine Fahrt nach Taizé und/oder Familienfreizeiten organisiert.

- **Gottesdienste, Andachten und Meditationen in der Passions- und Adventszeit**

- **Patenklassen und Nikolausaktion**

SchülerInnen der Klassen 9 übernehmen sog. Patenschaften für die SchülerInnen der Klassenstufe 5. Ein fester Bestandteil dieser Patenschaft ist die Nikolausaktion, bei der die Fünft-KlässlerInnen durch die Paten eine kleine Nikolausgabe erhalten.

- **Halbzeittreffenzur Reflexion des ersten Halbjahres in Klassenstufe 5 an der Marienschule**

- **Klassensprecher/Innen- und Gruppenleiter/Innen-Schulung (Juleika)** in Zusammenarbeit mit der Kirche der Jugend Eli.ja

- **Forum Marienschule**Vortrags- bzw. Diskussionsveranstaltung in unregelmäßigen Abständen zu unterschiedlichen aktuellen theologischen/religiösen Themen

Kontakt:



Annette Sorg-Janishek,
Pastoralreferentin und Religionslehrerin

Katholischer Religionsunterricht und
Koordination der Schulpastoral an der Marienschule

annette.sorg-janishek@bistum-trier.de



Thomas Hufschmidt, Jugendpfarrer Eli.ja

Katholischer Religionsunterricht und
Mitarbeit in der Schulpastoral an der Marienschule

thomas.hufschmidt@bistum-trier.de



Rudolf Renner, Pfarrer in der Schul- und Polizeiseelsorge

Evangelischer Religionsunterricht und
Mitarbeit in der Schulpastoral der Marienschule
rudolf.renner@bistum-trier.de

Team Schulpastoral: marienschule.schulpastoral@bistum-trier.de

Raum A 2.6 Schulpastoral- und Beratungsraum

TELEFON MARIENSCHULE: 0681-51367

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist das verbindende Element zwischen Schule und Jugendhilfe. Ihr Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen.

Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und dem Lehrpersonal der Schule steht ein offenes Beratungsangebot zur Verfügung. Dies kann in Krisensituationen, aber auch bei generellen Fragen, Sorgen und Problemen in Anspruch genommen werden. Die Beratung kann zur Problemlösung beitragen oder gegebenenfalls auch zur Vernetzung mit anderen (Hilfs-)Angeboten führen.

Außerdem werden auch präventive sozialpädagogische Angebote in Absprache mit den Lehrkräften für einzelne Klassen durch die Schulsozialarbeit organisiert oder durchgeführt.

Mein Name ist Berit Kopp, ich bin staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin und Mitarbeiterin des Diakonischen Werks, welches im Auftrag des Regionalverbands die Schulsozialarbeit an der Marienschule durchführt. Ich biete zweimal wöchentlich eine offene Sprechstunde in der Schule an, das Beratungszimmer A2.6 steht hierfür zur Verfügung. Darüber hinaus bin ich telefonisch oder per e-mail für weitere Terminabsprachen oder auch Beratungsgespräche zu erreichen.



Berit Kopp, Sozialarbeiterin

Offene Sprechstunde: Mo und Di von 8- 13 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefonnummer: 0172 - 45 89 492

E-Mail-Adresse: berit-kopp@dwsaar.de

Lebensberatung

Liebe Eltern,

Seit dem Schuljahr 2016/17 existiert die Kooperation zwischen der Marienschule und der Lebensberatung Saarbrücken.

Die Mitarbeiterinnen der Lebensberatung stehen als Ansprechpartnerinnen in akuten Notfällen, bei Fragen des Schulwechsels oder der Feststellung einer Hochbegabung zur Verfügung, aber auch bei Verhaltensauffälligkeiten oder Problemen wie Ängsten und Schulverweigerung, insbesondere auch in Fragen der Prävention.

Wer?	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebensberatung Saarbrücken sind Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Psychologen bzw. Psychotherapeuten
Wann?	Bei allen Fragen, die sich um die Erziehung und Entwicklung Ihres Kindes drehen: <ul style="list-style-type: none">• Sie fühlen sich unsicher in Erziehungsfragen (z.B. Welche Familienregeln sind sinnvoll? Wie konsequent sollen Sie als Eltern sein?)• Sie haben Fragen zum Zusammenleben in der Familie.• Sie wurden von der Schule angesprochen, dass es Probleme mit Ihrem Kind gäbe.
Was?	Die Beratung in der Lebensberatung Saarbrücken ist für die Ratsuchenden freiwillig, vertraulich und kostenfrei.

Terminvereinbarung und Kontakt:

Lebensberatung Saarbrücken
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 66 704
Fax: 0681 / 68 53 798

Mail: lb.saarbruecken@bistum-trier.de

Info: <https://www.saarbruecken.lebensberatung.info>

Beratung auch online unter:
<https://www.saarbruecken.lebensberatung.info/online-beratung/>

Wir sind für Sie da:
MO-DO
08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 15:30 Uhr

FR
08:00 bis 13:00 Uhr



Berufsberatung

Jeden Donnerstag zwischen 8.30h und 12 Uhr bietet Frau Puhl, Berufsberaterin der Agentur für Arbeit Saarland, in Raum A.2.6 eine offene Sprechstunde an. Sie gibt Auskünfte rund um die Themen Studien- und Berufswahl sowie weiterführender Schulbesuch. Schüler*innen und Eltern werden bei Fragen, wie es nach der Schule weitergehen kann, welche Ausbildungsberufe und Studienmöglichkeiten es gibt und wie passende Ausbildungs- und (duale) Studienplätze gefunden werden können, informiert und unterstützt.

Details zum Serviceangebot sowie Kontaktmöglichkeiten außerhalb der Schulsprechstunde unter www.arbeitsagentur.de/vor-ort/saarland/bbve.

Melanie Puhl, Berufsberaterin



Sprechstunde: Do von 8:30- 12 Uhr in A.2.6

Telefonnummer: 0800 4 5555 00
kostenfrei Mo - Fr 8 - 18 Uhr

E-Mail-Adresse: saarland.berufberatung.151@arbeitsagentur.de

Formular: www.berufsberatungkontakt.de



Ghana-Team und Ghanabasar

Grundlegendes Ziel christlicher Schulen ist u.a., Schüler zum Dienst am Mitmenschen und zum Verständnis für die Idee der Völkergemeinschaft zu befähigen.

Christliche Existenz erschöpft sich für uns daher nicht nur in der Wortverkündigung, sondern wird im Handeln und in Taten sichtbar, so wird Glauben an der Marienschule seit über dreißig Jahren in unserem Ghana-Projekt gelebt:

Ghana und die Marienschule- eine besondere Beziehung:

Die ehemalige Marienschülerin, Ordensfrau und gynäkologische Fachärztin Sr. Edgitha Gorges, die vor gut 50 Jahren nach Ghana in die Volta-Region reiste und dort den Aufbau einer Förderschule und eines Krankenhauses vorantrieb, bat in den 1980er Jahren um Unterstützung eines Projektes, das Frauen und Mädchen eine Zukunftsperspektive geben sollte. Hieraus entwickelte sich der **Ghana-Basar der Marienschule**, bei dem bis heute alle zwei Jahre zu Beginn des Advents nicht unerhebliche Summen an Spendengeldern zusammenkommen.

Im Laufe der Jahre unterstützten wir u.a. folgende Projekte:

- Aidsbekämpfung :
 - medizinische Betreuung
 - Aufklärung
 - Ausbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen für Mädchen (Schule, Töpferei, Schneiderei,
 - Herstellung von Babynahrung
- Patenschaften vor allem für Kinder, die ihre Eltern durch Aids verloren haben
- Unterstützung der „Three Kings specialschool“, die bisher einzige Schule für geistig Behinderte in Ghana
- Förderung der Infrastruktur des ländlichen Raumes
- Aufbau einer Grund- und Hauptschule in Battor
- Ausstattung des Krankenhauses in Battor
- Renovierung der Kinderstation
- Ausstattung der Notaufnahme

Marienschüler bereisen Ghana

Im Frühjahr 2020 reiste das erste Mal eine Gruppe aus acht interessierten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 12 und zwei Lehrern nach Ghana. Im Vordergrund der Studienreise standen das Kennenlernen vom alltäglichen Leben der Ghanaer und die Unterstützung verschiedener Projekte der Entwicklungszusammenarbeit. Besonders eindrucksvoll war dabei der Besuch des Krankenhauses und der Schule für Kinder mit Entwicklungsstörungen: Hier wurde die Reisegruppe überaus herzlich empfangen und verschaffte sich einen Eindruck davon, wie viel Gutes durch die Spendengelder der Marienschule vor Ort bislang erreicht werden konnte.



Unser Spendenkonto:

Marienschule - Ghana - Mission

Sparkasse Saarbrücken

IBAN: DE22 5905 0101 0000 704718



Caritasverband für
Saarbrücken und
Umgebung e. V.



marica

Nachmittagsbetreuung an der Saarbrücker Marienschule

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Caritasverband Saarbrücken und Umgebung e.V.

Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken

Frau Anja Schimetzky
Pädagogische Leiterin

FESTNETZ: 06 81/59 59 01 90

MOBIL: 0152 2449 5437

nb-marienschule@caritas-saarbruecken.de

Nachmittagsbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Marienschule

Träger : Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V.
Johannisstraße 2, 661117 Saarbrücken

Der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung in Kooperation mit der Marienschule bietet für die Klassenstufen 5 – 7 an:

Eine Nachmittagsbetreuung an allen Schultagen in der Zeit von 13:20 bis 17:00 Uhr in den Räumen im Erdgeschoss Bauteil B. Auf Anfrage wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern auch eine ganztägige Ferienbetreuung angeboten (mit Ausnahme der festgelegten 26 Schließtage).

Es kann zwischen folgenden Betreuungsmodellen gewählt werden:

1. Kurzes Modell bis 15:15 Uhr Jahresbeitrag beträgt 360,00 €/
Geschwisterermäßigung 240,00€

2. Langes Modell bis 17:00 Uhr Jahresbeitrag beträgt 720,00 €/
Geschwisterermäßigung 480,00€

Beim örtlichen Jugendamt können Sie mögliche Zuschüsse beantragen.

Angebote der Nachmittagsbetreuung :

- Zuverlässige und kompetente Hausaufgabenbetreuung
- Hinführung zur selbstständigen und sorgfältigen Erledigung der Hausaufgaben
- Vertiefung des Lernstoffes durch Fachlehrer
- Freizeitangebote in den Bereichen Sport/Bewegung, Kreatives Gestalten und Musik
- Vermittlung sozialer Kompetenzen

Mittagessen in der Mensa der Schule

Das Schulessen wird von **Herrn Neisius** täglich frisch gekocht und kann jeden Tag individuell bestellt werden. Abgerechnet wird bargeldlos über einen Chip. Informationen dazu erhalten Sie unter:

www.schulbistro.com

Ein Essen kostet pro Tag 5,90 €. Die Kosten der Mittagsverpflegung sind von den Eltern zu tragen.

Nach Anmeldung senden wir Ihnen den Betreuungsvertrag zu.

Dieser Vertrag wird für das ganze Schuljahr abgeschlossen und ist bindend. Die Kinder sind während der Betreuungszeit unfallversichert.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Anja Schimetzky, Leiterin der Nachmittagsbetreuung:
06 81/59590190 und 0152 2449 5437.

Anmeldung: Ich wähle für mein Kind Modell:

Vorname der Schülerin/des Schülers	
Familienname	
Geburtsdatum (Kind)	
Klasse	
Straße, Hausnummer (Kind)	
PLZ, Ort (Kind)	
Geschwisterkind in der NB	
Erziehungsberechtigte :	
Vorname, Familienname der Mutter	
Straße, Hausnummer (Mutter)	
PLZ, Ort (Mutter)	
Telefonnummer (Mutter)	
Mobilfunk-Nummer (Mutter)	
Vorname, Familienname des Vaters	
Straße, Hausnummer (Vater)	
PLZ, Ort (Vater)	
Telefonnummer (Vater)	
Mobilfunk-Nummer (Vater)	
Medizinische Besonderheiten	
Kontakt-Mail-Adresse :	

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten

Vereinigung der Freunde und Förderere.V.(VdFF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung der Freunde und Förderer der Marienschule Saarbrücken e.V. (VdFF) stellt sich Ihnen, liebe Eltern unserer neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, vor:

Wir sind der Förderverein „Ihrer“ neuen Schule.

Unser Anliegen ist es, neben der Förderung der Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, die Arbeit und das Leben der Schule finanziell zu unterstützen:

In erster Linie dort, wo Ausstattung, Projekte und Aktivitäten über das hinausgehen, was dem Bistum als Schulträger obliegt. Aber auch in Fällen, in denen die Teilhabe einzelner am Leben der Klassen- und Schulgemeinschaft finanzielle Hilfe erfordert.

Wir laden Sie herzlich ein, in der VdFF Mitglied zu werden und so einen zusätzlichen Beitrag zum Gelingen des Schullebens der Marienschule zu leisten.

Mit besten Grüßen und Wünschen

Christian Funk
Vorsitzende

Mail: vdff.marienschule@gmail.com

Die Geschichte der VdFF

Vor über 40 Jahren wurde die Vereinigung der Freunde und Förderer auf Initiative des damals neu gewählten Vorsitzenden des Elternbeirats der Schule, Herrn Professor Dr. Jörg, gegründet. Im ersten Elternbrief vom Herrn Prof. Dr. Jörg am 12.07.1966 heißt es:

„Wir wollen bestrebt sein, für die gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule Sorge zu tragen zum Wohle unserer Kinder. Wir wollen aber auch die Marienschule, die als katholische Privatschule heute besonders in finanzieller Hinsicht keinen leichten Stand hat, in ihrem Bemühen um bestmögliche Erziehung und Ausbildung unserer Kinder unterstützen. Es ist deshalb an die Gründung einer Vereinigung der Freunde und Förderer der Schule gedacht. Nach den Sommerferien wollen wir in den einzelnen Klassen über diese Frage beraten.“

Im Dezember 1966 wurde ein Gründungsausschuss gebildet. Am 01.06.1967 wurde die Vereinigung beim Amtsgericht Saarbrücken in das Vereinsregister eingetragen und am 04.01.1968 vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Die Vereinigung hat heute mehr als 600 Mitglieder und stellt jährlich Beträge von rund 25.000 Euro für die verschiedensten Fördermaßnahmen zur Verfügung.

Die Ziele der VdFF

Um die Marienschule zum Wohle der Schulgemeinschaft zu unterstützen, hat sich die Vereinigung die Aufgaben gestellt:

- *die Schule in ihrem Bemühen um eine neuzeitliche Unterrichtsgestaltung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie bei der Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsgemeinschaften ideell und vor allem finanziell zu unterstützen*
- *die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu fördern*
- *die Verbindung zwischen den ehemaligen Schülern zu pflegen*
- *die Verbindung zwischen der Schule und den Freunden und Förderern der Schule zu aktivieren.*

Zitat aus der Satzung

Geförderte Projekte in den letzten Jahren

Gemäß dem Satzungsauftrag fördert die VdFF finanziell Aktivitäten und Projekte in der Schule.

Neben finanzieller Unterstützung von Schülern bei Klassen- und Kursfahrten im Bedarfsfall, unterstützen wir die Arbeitsgemeinschaften und andere Einrichtungen der Schule.

Hauptpunkte der Förderung der vergangenen Jahre waren die Ausgestaltung der naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume, der Kunstsäle und die Medienausstattung der Schule, so dass die Schule sich heute als gut ausgestattet bezeichnen darf.

In den letzten Jahren wurden beispielsweise folgende Projekte und Aktivitäten gefördert:

- Schülerbibliothek
- Sportgeräte
- Fahrtkostenzuschüsse
- Abiturientenpreise
- Exkursionen
- Photovoltaikanlage
- Finanzierung des Elternordners
- Smartboards und Tablet-PCs
- Beamer und Rahmenleinwand für Großveranstaltungen.

Kontakt:

Die Vorschläge bzw. Anträge auf Förderung durch die VdFF werden in aller Regel über die jeweiligen Klassenlehrer oder Fachlehrer und die Schulleitung an die VdFF herangetragen.

Geschäftsadresse der VdFF

Die Geschäftsadresse der Vereinigung der Freunde und Förderer der Marienschule Saarbrücken e.V. ist satzungsgemäß die Adresse des Ersten Vorsitzenden.

Beitrittserklärung

An den Vorstand der
**Vereinigung der Freunde und Förderer der
Marienschule Saarbrücken e.V.**
Hohenzollernstraße 59a
66117 Saarbrücken



Beitrittserklärung

Ich trete der Vereinigung der Freunde und Förderer der Marienschule Saarbrücken e.V. (VdFF) als Mitglied bei.

Ich bin bereit, zur Unterstützung der VdFF einen jährlichen Beitrag¹ von € _____ zu leisten.
(Mindestbeitrag € 12,00).

Ich kann meine Mitgliedschaft jederzeit und ohne Angaben von Gründen kündigen².

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Name: Vorname:
Straße: PLZ: Wohnort:
Telefon: E-Mail:
Name des Kindes: Klasse:

SEPA-Lastschriftmandat – wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53VFF00000468204
Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt (Mitgliedsnummer)

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Ich ermächtige die VdFF bis auf Widerruf, meinen freiwilligen Jahresbeitrag in Höhe von € _____

in einer Summe am 15. Mai eines jeden Jahres oder am 15. November eines jeden Jahres

oder in 2 gleichen Teilen jeweils 15. Mai/15. November eines jeden Jahres

mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VdFF auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Beiträge werden jeweils zu den genannten Tagen eines jeden Jahres von meinem Konto eingezogen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Datum der Belastung meines Kontos, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

BITTE UMBLÄTTERN!

¹ Für Beiträge bis € 200,00 wird der Bank-Kontoauszug/-überweisungsbeleg vom Finanzamt als Spendenbeleg anerkannt. Für Beiträge von mehr als € 200,00 wird Ihnen eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt zugestellt.

² Für die Kündigung genügt eine formlose Erklärung – schriftlich – an die VdFF.

Vorname und Name des Kontoinhabers:

Name der Bank: BIC: _____ | _____

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Ort, Datum: _____ Unterschrift Kontoinhaber: _____

Datenschutzhinweis:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die für einen Vereinseintritt notwendigen Daten, die zur Verfolgung der Vereinsziele (siehe Satzung) und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind, dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO hier in dieser Beitrittserklärung bzw. Aufnahmeantrag erhoben werden. Die Regelungen sind ergänzend auf der Homepage der Schule einzusehen. (<http://www.marienschule-sb.de/index.php/schulgemeinschaft/vdff-foerderverein>)

Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der Vorstand.

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie das Feld bitte frei.

Ich willige ein, dass mir die VdFF postalisch und per E-Mail/Telefon Informationen und/oder Angebote zu weiteren Vereinsveranstaltungen zum Zwecke der Information und/oder Einladung übersendet.

Von den Datenschutzregelungen (Datenschutzordnung) habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte geben Sie das vollständig ausgefüllte Formular Ihrem Kind mit in die Schule; die Klassenlehrer geben sie dann über das Sekretariat an die VdFF weiter. Ergänzende Fragen richten Sie bitte an den Vorstand der VdFF.

Vereinigung der Freunde und Förderer der Marienschule Saarbrücken e.V.
Eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken, VR-Nr.: 2657
Vertretungsberechtigter Vorstand: Christian Funk (1. Vors.), Sandra Schrader (2. Vors.)
Schatzmeisterin: Tatjana Maier
E-Mail: vdff.marienschule@gmail.com
Sparkasse Saarbrücken, IBAN: DE55 5905 0101 0000 0851 67

V. Infothek und Termine

VI. Meine Klasse